

Planungsverband Unteres Remstal

Flächennutzungsplan Unteres Remstal

Änderung 23



**Begründung und Umweltbericht zum Entwurf
und Stellungnahmen zum Vorentwurf**

22. Juli 2026

ORplan Stuttgart
friedemann landschaftsarchitekten Ostfildern

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 23

**BEGRÜNDUNG
ZUM ENTWURF**

22.07.2026

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 23

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF

Bearbeitungsstand: 23.06.2026

Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i.R.
Gemeinde Korb i.R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Schienmann
Geschäftsführer Lobert

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Dipl.-Geogr. Hanna Degen, M.Eng., Fr. Stadtplanerin
Dipl.-Ing. Christine Tritschler, Fr. Architektin und Stadtplanerin

Bearbeitung
H. Degen
Rotenbergstraße 20 · 70190 Stuttgart
Telefon 0711 925 75-0 · Fax 0711 925 75-30
E-Mail post@orplan.de

- INHALTSVERZEICHNIS -

TEIL A - Begründung

1.0	EINFÜHRUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Verfahren	5
2.0	ÄNDERUNGSVORHABEN	6
2.1	Tabellarische Übersicht der Änderungsvorhaben	6
2.2	Räumliche Verteilung der Änderungsvorhaben	7
3.0	VORHABEN WE 84 "SOLARPARK-ELLENRAIN"	8
3.1	Ziel und Zweck der Planung	8
3.2	Bestandsbeschreibung	8
3.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	9
3.4	Planinhalt	11
3.5	Fazit/Zusammenfassung	12
4.0	VORHABEN WE 85 "LUITENBÄCHER HÖHE"	13
4.1	Ziel und Zweck der Planung	13
4.2	Bestandsbeschreibung	13
4.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	14
4.4	Planinhalt	16
4.5	Fazit/Zusammenfassung	17
5.0	FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG PUR FNP 23	18
6.0	FLÄCHENBILANZ INSGESAMT	19
7.0	VERFAHRENSDATEN	21
8.0	QUELLEN	23

TEIL B - Umweltbericht

ANLAGEN

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | „Übersichtsbegehung Artenschutz Habitatpotenzialanalyse (2025), Solarpark-Ellenrain in Weinstadt“, Stand 21.07.2025 |
| Anlage 2 | „Übersichtsbegehung Artenschutz Habitatpotenzialanalyse (2025), Luitenbacher Höhe in Weinstadt-Großheppach“, Stand 04.11.2025 |
| Anlage 3 | „Antrag auf Änderung LSGVO (2025), Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl“, Stand 13.08.2025 |
| Anlage 4 | „Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht (2025), Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl“, Stand 13.08.2025 |
| Anlage 5 | „LSG Änderungsverordnung (2026), Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl“, Stand 18.05.2026 |
| Anlage 6 | „Antrag auf Änderung LSGVO (2025), Luitenbacher Höhe“, Stand 23.09.2025 |
| Anlage 7 | „Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht (2025), Luitenbacher Höhe“, Stand 23.09.2025 |
| Anlage 8 | „LSG Änderungsverordnung (2026), Luitenbacher Höhe“, Stand 07.05.2026 |

1 EINFÜHRUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

Flächennutzungsplan
Unteres Remstal (PUR)

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal hat am 03.07.2000 für das Verbandsgebiet der Städte und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diese Planung wurde nach Vorstellung und Diskussion in der Öffentlichkeit sowie Erörterung mit den Behörden und weiteren Beratungen in den Gemeinderats- und Verbandsorgane durch die Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.09.2004 und die öffentliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Verbandskommunen am 28.10.2004 rechtswirksam.

Der Planungsverband Unteres Remstal macht sich zur Aufgabe, seine Flächennutzungsplanung in einem kontinuierlichen Prozess zu beobachten und zu begleiten.

Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung in den fünf Mitgliedskommunen ist es sinnvoll, weitere Änderungen zu bündeln und auch unter zeitlichen und finanziellen Aspekten in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen.

Änderung 01-22

In den Änderungsverfahren 01-22 sind alle in den letzten Jahren aufkommenden Änderungen und Korrekturen erfasst worden. Für verschiedene neue Vorhaben galt es, auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Des Weiteren wurde für einige Flächen, die im FNP UNTERES REMSTAL von der Genehmigung ausgenommen waren, eine Lösung gesucht und gefunden.

Die Änderungen 08 (Flächen für Windkraftanlagen), 21.2 und 22 befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verfahren.

Änderung 23

Das Änderungsverfahren 23 beschäftigt sich damit, für zwei neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Vorhaben WE 84 „Solarpark-Ellenrain“:

- Ziel: „Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“

Vorhaben WE 85 „Luitenbacher Höhe“:

- Ziel: „Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte, Planung“

Das Vorhaben WE 85 wird aufgrund seiner hohen Bedeutung im Flächennutzungsplan gesondert dargestellt, obwohl es unter der Detailschärfe von 0,4 ha liegt. Im Zuge der Entwurfserstellung wurde die Darstellung des Vorhabens Luitenbacher Höhe verändert.

1.2 VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss	Am 21.07.2025 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal, den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren 23 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, gefasst.
Frühzeitige Beteiligung/ Scoping	Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Frühjahr 2026. Zur Erarbeitung der Grundlagen, des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) ist es zweckmäßig, die frühzeitige Behördenbeteiligung für die Durchführung des Scopings zu nutzen und die Behörden zur Äußerung diesbezüglich aufzufordern. Eine darüber hinaus gehende Vorabstimmung mit verschiedenen Behörden erscheint, auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine relativ kleine Fortschreibung handelt, hier nicht erforderlich. Bei der frühzeitigen Beteiligung werden die relevanten Vorhaben zunächst hinsichtlich der Umweltrelevanz auf ihre Grundeignung und Grundrestriktionen hin beschrieben.
Entwurf/ Umweltbericht	Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen werden abgewogen, das Ergebnis der Abwägung wurde in den Entwurf eingearbeitet. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Der vollständige Umweltbericht, als unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan-Entwurf, wird mit dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Der Umweltbericht wird im Teil B der Begründung ausgeführt.
Feststellungsbeschluss	Nach der Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, kann von der Verbandsversammlung der Feststellungsbeschluss und die Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden.
Genehmigung/ Wirksamkeit	Ziel ist die Genehmigung und Wirksamkeit der FNP-Änderung 23 Ende 2026/Anfang 2027.

2 ÄNDERUNGSVORHABEN

2.1 TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Das Änderungsverfahren 23 behandelt zwei neue Vorhaben.
Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der einzelnen Änderungsvorhaben.

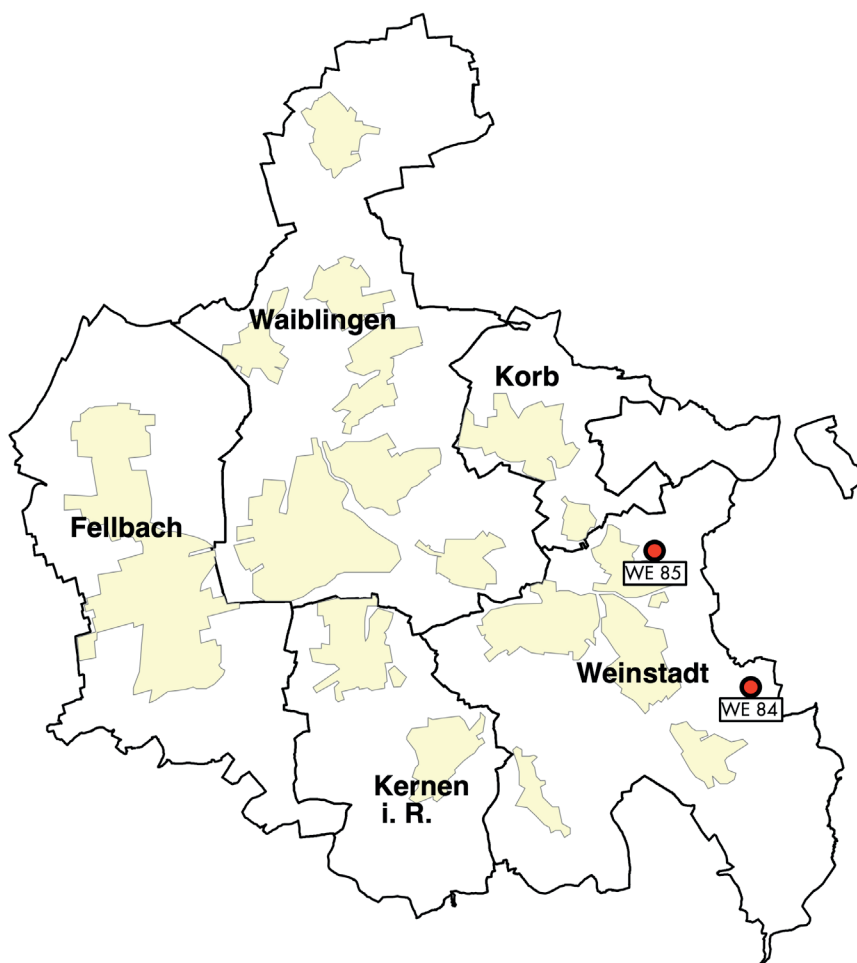
TAB. 1: TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Lfd. Nr.	Neue Flächen/ Vorhaben/ Nutzungsänderungen	Ziel
WE 84	„Solarpark-Ellenrain“ bisher „Fläche für die Landwirtschaft“	„Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“
WE 85	„Luitenbächer Höhe“ bisher „Ver- und Entsorgungsfläche, Wasserbehälter, Bestand“	„Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungs- stätte, Planung“

2.2 RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Die einzelnen Änderungsvorhaben im räumlichen Gesamtzusammenhang sowie die einzelnen Kommunen und ihre Ortsteile sind in der folgenden Grafik dargestellt.

ABB. 1: RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN



ohne Maßstab

In den folgenden Kapiteln werden die o.g. Vorhaben aufgeführt und begründet, wobei Planausschnitte den derzeitigen Zustand sowie die beabsichtigte Planung zeigen. Neben einer Kurzbeschreibung der Vorhaben, den übergeordneten Planungen und der Erforderlichkeit der Planung, werden die Auswirkungen auf die Flächenbilanz dargestellt.

Die Bewertung und Beschreibung des Eingriffs und der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B) dargelegt.

3 VORHABEN WE 84 „SOLARPARK-ELLENRAIN“

3.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung

Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben WE 84 „Solarpark-Ellenrain“ die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Sondergebiet für solare Energie geschaffen werden. Das Vorhaben ist ein Teil des Solarschwerpunkts auf dem Schönbühl, der von den Städten Weinstadt und Remshalden entwickelt wurde.

Die Stadt Weinstadt hat sich zum Ziel gesetzt bis 2035 klimaneutral zu werden. In einem Klimaschutzaktionsplan wurde ein umfangreiches Gesamtkonzept für die Stadt Weinstadt erarbeitet und Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung definiert. Ein Baustein stellt dabei die lokale Produktion eines Teils des Strombedarfes durch die Stadt und die Stadtwerke Weinstadt auf eigener Gemarkung dar.

Ziel der Planung ist es, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, so soll auf der Vorhabenfläche solare Energie erzeugt und bereit gestellt werden. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche bietet sich dafür an. Eine gesamtstädtische bzw. gesamt-räumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt wurde durchgeführt. Die in der Potenzialanalyse hier ermittelte Potentialflächen für mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bündelungs- bzw. Solarschwerpunktbereichs des Schönbühl wurde unter der Berücksichtigung planungsrechtlicher Restriktionen sowie weiterer Kriterien des Natur- und Artenschutzes, als gut bis sehr gut geeignet bewertet und somit für den Ausbau von solarer Energie priorisiert.

Die Stadt Weinstadt und die Stadtwerke Weinstadt setzen für diese Fläche dieselben Entwicklungsmaßstäbe wie bei den Planungen für den angrenzenden Solarpark Schönbühl an (PUR FNP 22 Vorhaben WE 82).

Planungsanlass / Erforderlichkeit

Der Vorhabenbereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der isolierten und topographischen Lage - am östlichen Gemarkungsrand, auf einem Höhenrücken - wurde der Bereich im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Schönbühl als gebündelte Fläche für Freiflächenphotovoltaik identifiziert.

Die im rechtsgültigen FNP, Änderung 21.1, Stand 05.06.2025, dargestellte Nutzung „Fläche für die Landwirtschaft“, soll als „Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“ ausgewiesen werden. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan dient der Umsetzung der geplanten großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage.

Um Planungssicherheit zu schaffen, wird der Gemeinderat der Stadt Weinstadt den Bebauungsplan „Solarpark Ellenrain“ aufstellen.

3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe

Das Plangebiet liegt nördlich des ehemaligen Jugendheims Schönbühl, zwischen den Flächen des Wasserbehälters und den tiefer gelegenen Sonderbauflächen Gartenhausgebiet. Die Fläche beträgt ca. 6,8 ha.

Abgrenzung	Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: • im Norden und Westen durch Gartenhausgebiete, • im Osten durch bewaldetes Gebiet der Gemeinde Remshalden, • im Süden durch den Wasserbehälter und Waldbereich des Höhenrückens Schönbühl sowie durch ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen.
------------	--

3.3 ANDERE PLANUNGEN/RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

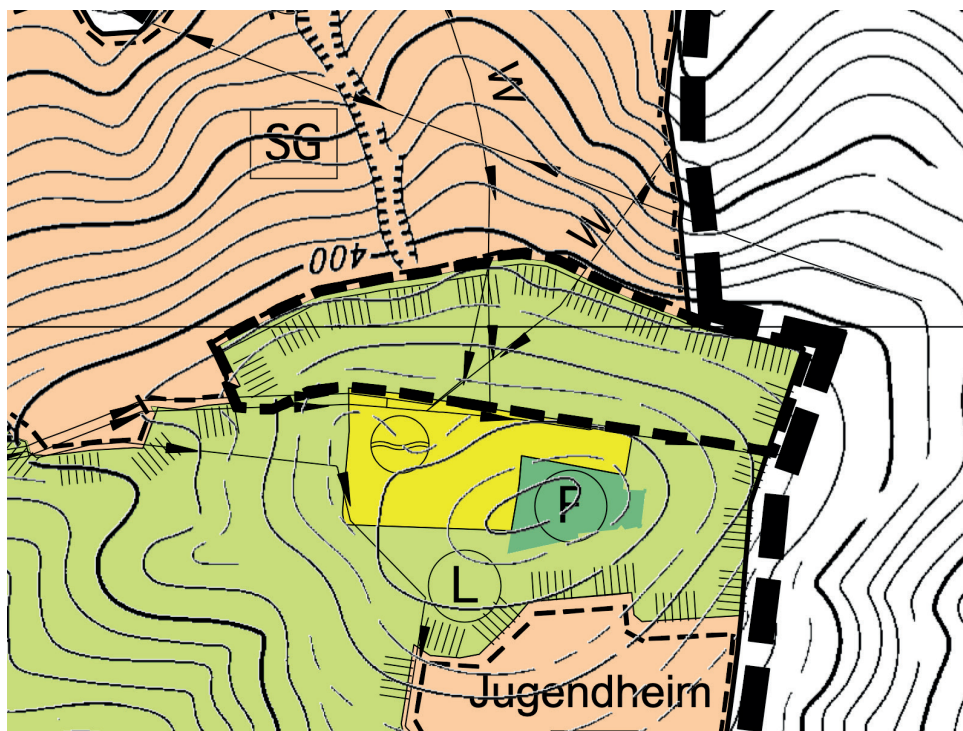
Regionalplan	Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt für den Bereich in seiner Raumnutzungskarte landwirtschaftliche Flächen dar. Zudem befindet er sich in einem regionalen Grünzug (G32 Südliches Remstal/Weinstadt/Strümpfelbach bis Regionsgrenze). Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie (beschlossen am 03.12.2025) setzt Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (P.S. 4.2.1.2.3.2 (G)) und die Öffnung der regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen fest. Diese Teilfortschreibung ist am 24.03.2026 rechtsverbindlich in Kraft getreten. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Versorgungssicherheit. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen keine funktionswidrige Nutzung im Regionalen Grünzug mehr darstellen. Der Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl erfüllt die Ausnahmetatbestände der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Funktionsbereich Freiflächenphotovoltaik. Dementsprechend ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich.
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan weist den Bereich als Sonderbaufläche aus.
Sonstige Planungen/ Landschaftsschutzgebiet	Das Plangebiet liegt mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“. Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht (Anlagen 3/4) . Das Verfahren wurde eingeleitet und mit Schreiben vom 18.05.2026 wurde dem Antrag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung stattgegeben (Anlage 5). Der Vorhabenbereich wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen (Siehe Darstellung unter 3.4).
Bebauungsplan „Solarpark Ellenrain“	Die Stadt Weinstadt hat am 24.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ellenrain“ beschlossen. Da es sich bei den geplanten Nutzungen um ein Sonstiges Sondergebiet auf einer Fläche für Landwirtschaft handelt, gilt der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als nicht entwickelt.

Solarpark Konzeption	Die Stadt Weinstadt und die Stadtwerke Weinstadt setzen für die Fläche „Ellenrain“ dieselben Entwicklungsmaßstäbe wie bei den Planungen für den angrenzenden Solarpark Schönbühl an. Er soll in den Landschaftsraum eingebunden und landschaftsplanerisch gestaltet werden. Die Konzeption des Solarparks sieht vor, über eine Landschaftsgestaltungsplanung einen in den Naturraum eingebetteten, begehbaren und attraktiven Raum zu schaffen. Das gesamte Areal des Solarparks soll von einer begleitenden Bepflanzung von heimischen Obstgehölzen umfasst werden. Eine Nord-Süd Durchwegung mit Grünstreifen und eine Platzfläche in der Mitte sollen eine Erkundung des Gebiets ermöglichen. Durch die Kombination aus Landschafts- und Solarpark soll eine attraktive Naherholungsfläche am Schönbühl entstehen. Das Konzept mit Landschaftsbildanalyse wird ausführlich im Bebauungsplan beschrieben.
----------------------	---

3.4 PLANINHALT

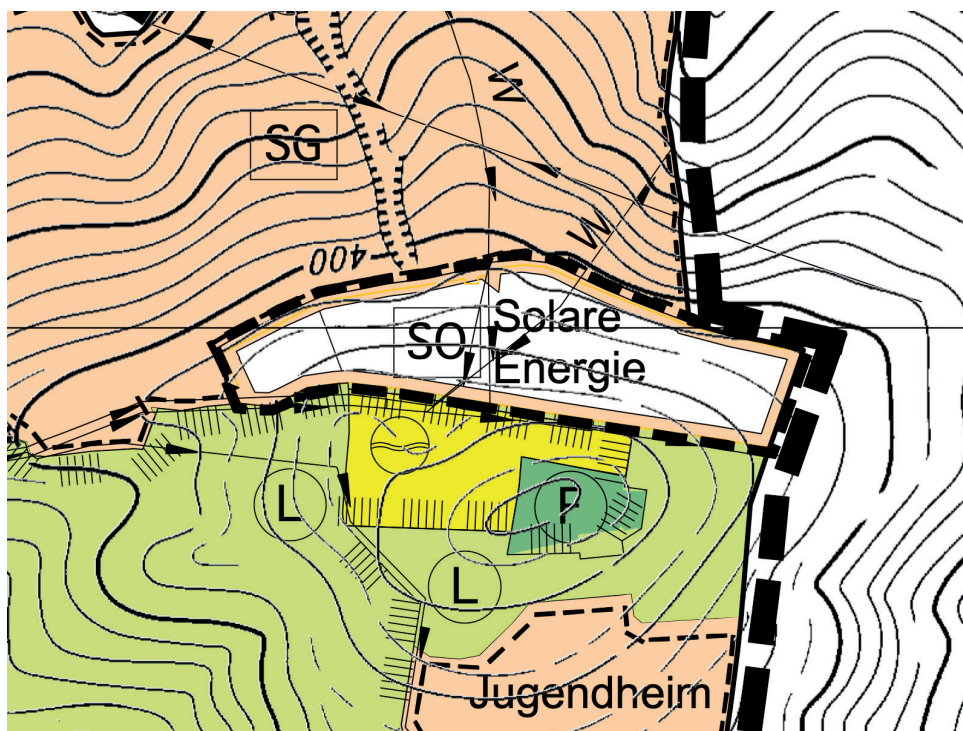
Darstellung
FNP 21.1, 05.06.2025

M 1:10.000



Darstellung
FNP 23, 17.06.2026

M 1:10.000



Standort / Planungsalternativen	Die Stadt Weinstadt hat ein gesamtstädtisches Konzept für den geordneten und gebündelten Ausbau der Freiflächenphotovoltaik im Rahmen der Energie erarbeitet. Bei der Erstellung dieses Konzepts waren die übergeordneten Behörden mit eingebunden. Im Ergebnis wurde der Schönbühl als prioritäre Bündelungsflächen für den interkommunalen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in Weinstadt festgelegt. Das Plangebiet eignet sich daher bestens für die geplante großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage. Standortalternativen in dieser Größenordnung stehen auf den Gemarkungsflächen Weinstadt (und Remshalden) nicht zur Verfügung siehe	
sonstige Nachweise	Artenschutz: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt (siehe Anlage 1). Verkehr/Erschließung: Im Bebauungsplanverfahren werden die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben. Hochwasserschutz/Starkregen/Waldbetroffenheit: Die Belange werden im Bebauungsplanverfahren behandelt und beschrieben.	
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht	
Flächenbilanz	Fläche für die Landwirtschaft Sonstiges Sondergebiet, solare Energie, Planung	- 6,8 ha + 6,8 ha

3.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG WE 84 „SOLARPARK ELLENRAIN“

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 6,8 ha auf und liegt am östlichen Rand der Stadt Weinstadt nördlich des Höhenrückens Schönbühl und grenzt direkt an die Nachbargemarkung der Gemeinde Remshalden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen eignen sich nach Prüfungen der Stadt Weinstadt für die Umsetzung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Stadt Weinstadt wird gemeinsam mit den Stadtwerken Weinstadt einen Teil des Strombedarfs auf eigener Gemarkung herstellen und einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Freiflächensolarnutzung soll gebündelt in dem Solarpark auf dem Schönbühl zum Einsatz kommen und einen größeren Teil des Strombedarfs der Stadt decken.

Für die neue Nutzung muss die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan in „Sonstiges Sondergebiet, Solare Energie, Planung“ geändert werden.

4 VORHABEN WE 85 „LUITENBÄCHER HÖHE“

4.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung	In Weinstadt-Großheppach soll am Standort des Vorhabens WE 85 „Luitenbacher Höhe“ ein zunehmend wichtiger Veranstaltungsort planungsrechtlich gesichert werden.
Planungsanlass / Erforderlichkeit	Von 2017 an wurde der Wasserhochbehälter der Stadtwerke Weinstadt zu einer Aussichtsplattform ausgebaut, die auch für Veranstaltungen genutzt wird. Der Veranstaltungsort wird zunehmend für Weinverkostungen und zum Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine genutzt. Sie ist ein begehrter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer in der Region. Die Stadt Weinstadt sieht darin einen wichtigen Wirtschaftszweig und bedeutenden Aspekt ihres Stadtmarketings. Die Luitenbacher Höhe ermöglicht es der Stadt Weinstadt und den Weingütern, ein besonderes Erlebnis rund um den Wein zu schaffen und so eine zukunftsfähige Vermarktung der regionalen Produkte zu fördern. Um die bestehende und die geplante Nutzung auch zukünftig zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Der geplante Veranstaltungsort liegt in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Ver- und Entsorgungsfläche „Wasserbehälter“. Die Neuausweisung der Fläche als „Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte, Planung“ erfolgt nunmehr in diesem 23. Änderungsverfahren. Der Standort des Wasserbehälters wird gesichert. Durch die Festsetzung als Veranstaltungsort werden auch Kfz-Stellplätze baurechtlich erforderlich, diese können im bebauten Innenbereich errichtet werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Veranstaltungsortes und der Lage im Außenbereich wird die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert, obwohl die Fläche mit 0,1 ha deutlich unter der Detailschärfe von 0,4 ha liegt.

4.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe	Das Plangebiet liegt in den Weinbergen im Außenbereich des Weinstädter Stadtteils Großheppach. Die Fläche des Plangebiets beläuft sich insgesamt auf ca. 0,1 ha und umfasst die Aussichtsplattform und den Wasserbehälter.
Abgrenzung	Das Plangebiet wird rundum von landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weinbau) umgeben. Im genehmigten Flächennutzungsplan des Planungsverbands Unteres Remstal, Änderung 21.1, Stand 05.06.2025, ist die Vorhabenfläche als Ver- und Entsorgungsfläche für Wasserbehälter dargestellt.

4.3 ANDERE PLANUNGEN/RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan	Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt den Geltungsbereich in seiner Raumnutzungskarte als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ sowie „regionaler Grünzug“ dar. Da es sich um eine Sicherung des Bestands der Aussichtsplattform als Veranstaltungsort, mit einer geringfügigen Arrondierung durch notwendige Nebenanlagen handelt, die Parkierung im nahegelegenen Siedlungsbereich erfolgt und die Plangebietsfläche im Gesamtkontext deutlich untergeordnet ist, wird von keiner Beeinträchtigung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele ausgegangen. Das Verfahren und auch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Das Regierungspräsidium Stuttgart führt zu einer Bestandssicherung der ca. 0,1 ha großen Fläche folgendes aus: <i>„Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 (Z) können im Regionalen Grünzug Erweiterungen von nachweislich bestandskräftigen, genehmigten baulichen Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung ausnahmsweise zulässig sein. Die dauerhafte Sicherung des bestehenden Wasserbehälters sowie die derzeitige Nutzung als Aussichtsplattform und Veranstaltungsort für Weinverkostungen und Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine einschließlich einer maßvollen baulichen Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung stünden den Zielen des Regionalplans damit nicht entgegen.“</i> Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind daher durch die Planung betroffen.
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan weist Rebflur aus.
Sonstige Planungen Landschaftsschutzgebiet	Das Gebiet liegt in dem Landschaftsschutzgebiet Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buoher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg (Schutzgebiet Nr. 1.19.009). Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht (Anlagen 6/7). Das Verfahren wurde eingeleitet und mit Schreiben vom 07.05.2026 wurde dem Antrag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung stattgegeben (Anlage 8). Der Vorhabenbereich wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen (Siehe Darstellung unter 4.4). Der Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (siehe Anlage 6), führt zur Lage und Nutzung der Flächen auf der Gemarkung Weinstadts folgendes aus: <i>„Im Zuge der Rebflurbereinigung wurde in den 1970er Jahren auf der dreieckigen Restfläche einer Wegegabelung inmitten der Weinberge ein unterirdischer Frischwasser-Hochbehälter errichtet. Die Dachflächen dieses Funktionsbauwerks wurden 2017 im Rahmen des Projekts Landschaftspark Rems mit einer Aussichtsplattform und einem öffentlichen Platz überbaut.</i> <i>Die aufgeständerte, hölzerne Aussichtsplattform mit einer Platzfläche aus wassergebundenem Belag, Beton-Sitzstufen unter einer mit Wein bewachsenen Pergola aus Stahlträgern, ein Stahl-Kunstwerk sowie gegliederte Trockenmauern aus Sandstein sind sehr</i>

ansprechend gestaltet und stellen eine Bereicherung und willkommene Abwechslung innerhalb der monotonen Rebflur dar.

Die Anlage wird als Aussichtspunkt und Rastplatz von Spaziergängern und Radfahrern aber auch als Veranstaltungsort genutzt.

Das westlich angrenzende Flurstück dient als Weinbaufläche.

Eine Änderung der Gestaltung oder der Nutzung von Aussichtsplattform und Platzfläche ist nicht vorgesehen. Auf Flurstück Nr. 2300/1 sollen in geringem Umfang Anlagen für die Ver- und Entsorgung der Bewirtung ergänzt werden können.

Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Weinberge. Im Gegenteil nimmt die „Luitenbacher Höhe“ durch ihre einzigartige Lage inmitten der Weinberge – und damit direkt an den Produktionsstätten der Weine – eine Schlüsselrolle für den Weinbau in Weinstadt ein, einem der zentralen landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige der Region. Sie ermöglicht es der Stadt und den Weingütern, ein besonderes, emotionales Erlebnis rund um den Wein zu schaffen und so eine zukunftsfähige Vermarktung der regionalen Produkte zu fördern. Mittlerweile ist die „Luitenbacher Höhe“ eine tragende Säule des Weinmarketings in Weinstadt und leistet zugleich einen bedeutenden Beitrag zu erfolgreichem Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung.“

Bebauungsplan „Luitenbacher Höhe“

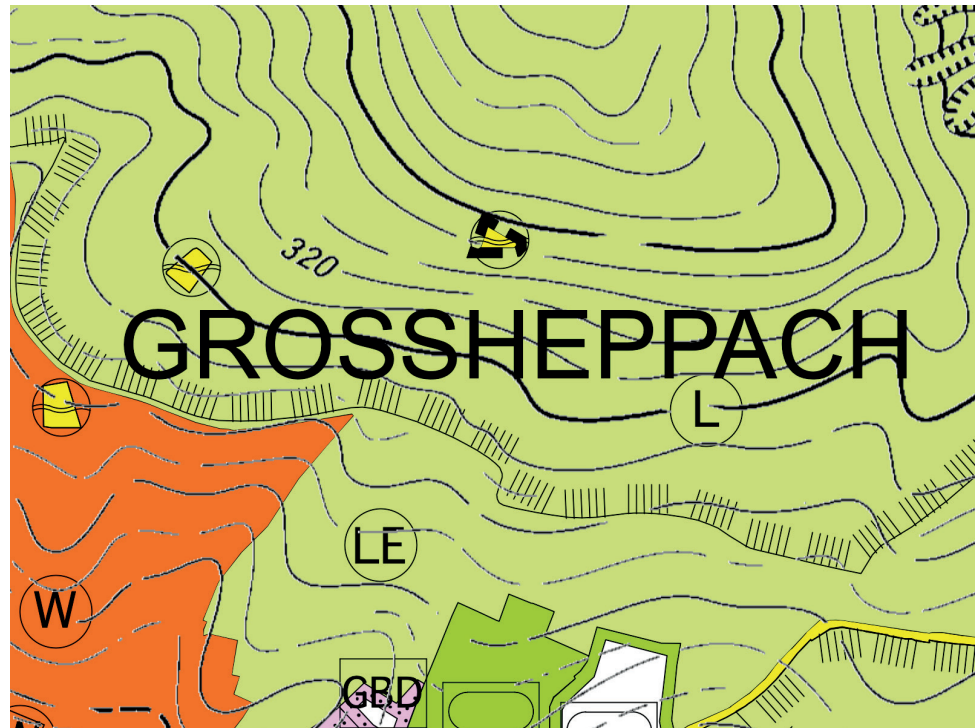
Die Stadt Weinstadt plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Vorhabenbereich, um die geplante Nutzung zu sichern.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Maß und Art der Nutzung beschrieben zudem werden die notwendigen Nebenanlagen und Nebenflächen und entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

4.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 21.1, 05.06.2025

M 1:10.000



Darstellung
FNP 23, 17.06.2026

M 1:10.000



Standort / Planungsalternativen	Das Vorhabengebiet kann über die bestehenden Weinbergwege aus erschlossen werden und ist ein beliebter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer. Die Veranstaltungsfläche plant auf schon vorhandenen Strukturen, eine alternative Bestandsstruktur, die als Aussichtspunkt genutzt wird, gibt es nicht.	
sonstige Nachweise	Artenschutz: Für das Plangebiet hat die Stadt Weinstadt eine Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse (vgl. Anlage 2) erstellen lassen. Verkehr/Erschließung: Das Plangebiet wird über landwirtschaftliche Wege erschlossen. Die planungsrechtlich notwendige Parkierung wird im bebauten Siedlungsbereich entlang der Zügerbergstraße nachgewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben. Lärm: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt.	
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht	
Flächenbilanz	Ver- und Entsorgungsfläche, Bestand, Planung	- 0,1 ha
	Sonstige Sondergebiete Veranstaltungsstätte, Planung	+ 0,1 ha

4.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG WE 85 „LUITENBÄCHER HÖHE“

Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 0,1 ha auf und liegt am östlichen Rand des Weinstädter Stadtteils Großheppach.

Die Aussichtsplattform „Luitenbächer Höhe“ hat sich seit ihrer Eröffnung im Mai 2018 zu einem bedeutenden und beliebten Anziehungspunkt sowohl in Weinstadt als auch im gesamten Unteren Remstal entwickelt. Sie ist ein begehrter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer in der Region und bietet ihren Besuchern Weinverkostungen lokaler Anbieter.

Um die bestehende Nutzung planerisch zu sichern, muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert werden.

5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG PUR FNP 23

Das Änderungsverfahren 23 beschäftigt sich damit für zwei neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Es handelt sich dabei um die Vorhaben **WE 84 „Solarpark-Ellenrain“** und **WE 85 „Luitenbacher Höhe“**.

Das Vorhabengebiet WE 84 „Solarpark-Ellenrain“ liegt am östlichen Gemarkungsrand von Weinstadt und grenz direkt an Remshalden an. Die Fläche wurde in Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Bereichen als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage identifiziert. Hier soll der interkommunale Solarschwerpunkt Schönbühl entstehen. Ziel und Zweck der Planung ist es, die Flächen zur Nutzung solarer Energie bereitzustellen und gleichzeitig eine ökologische Aufwertung des Bereichs zu erlangen. Das Plangebiet soll im FNP zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet, solare Energie, Planung“ dargestellt werden.

Mit dem Vorhaben „Luitenbacher Höhe“ WE 85 soll ein bestehender Aussichts- und Veranstaltungsort in den Weinstädter Weinbergen planungsrechtlich gesichert werden. Die Luitenbacher Höhe nimmt durch ihre einzigartige Lage inmitten der Weinberge – und damit direkt an den Produktionsstätten der Weine – eine Schlüsselrolle für den Weinbau in Weinstadt ein, einem der zentralen landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige der Region.

Um die bestehende und die geplante Nutzung auch zukünftig zu sichern, ist die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

6 FLÄCHENBILANZ INSGESAMT

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Flächenbilanz - sortiert nach Kommunen und in der Summe PUR - wiedergegeben (Angaben in ha).

TAB. 2: AUSWIRKUNGEN AUF DIE FLÄCHENBILANZ

	W	W geplant	M	M geplant	G	G geplant	GBD	GBD geplant	SO	SO geplant	Verkehr	Verkehr geplant	Grünfläche	GR geplant	LW	Wald	T-Fläche	Versorgung
Fellbach																		
—																		
Kernen																		
—																		
Korb																		
—																		
Waiblingen																		
—																		
Wein- stadt																		
WE 84										+6,8					-6,8			
WE 85										+0,1								-0,1
Summe PUR																		
—										+6,9					-6,8			-0,1
Saldo Bauflä- chen																		
—																		
—																		

7 VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss	Beschluss	21.07.2025
	Bekanntmachung	17./18.09.2025
	erneuter Beschluss	17.12.2025
	Bekanntmachung	25./26.02.2026
Vorentwurf	Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung	17.12.2025
	Bekanntmachung (mit der frühzeitigen Beteiligung)	25./26.02.2026
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	09.03.2026 bis 10.04.2026
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	Versand Vorentwurf	09.03.2026
Behandlung der Anregungen Vorentwurf	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Entwurfs und seiner öffentlichen Auslegung	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Ankündigung der öffentlichen Auslegung	In den amtlichen Mitteilungsblättern	xx.xx.xxxx
Öffentliche Auslegung	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Benachrichtigung der Behörden	Schreiben vom	xx.xx.xxxx
Behandlung Anregungen zum Entwurf	der Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Planes	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Einreichung zur Genehmigung	Beim Regierungspräsidium Stuttgart	xx.xx.xxxx
Genehmigung	Mit Erlass No. vom	xx.xx.xxxx
Rechtswirksamkeit	Öffentliche Bekanntmachung	xx.xx.xxxx

8 QUELLEN

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GmbH im Auftrag der Stadt Weinstadt (2025): Solarschwerpunkt Schönbühl. Abgrenzung Teilflächen. Stuttgart.

BAUGESETZBUCH (BAUGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017.

KÖNIG + PARTNER PART mbB im Auftrag der Stadt Weinstadt (2025): Antrag auf Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.015. Solarschwerpunkt Schönbühl. Altbach.

KÖNIG + PARTNER PART mbB im Auftrag der Stadt Weinstadt (2025): Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß §34 UVPG. Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.015, Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl. Altbach.

KÖNIG + PARTNER PART mbB im Auftrag der Stadt Weinstadt (2025): Antrag auf Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.009. Luitenbacher Höhe. Altbach.

KÖNIG + PARTNER PART mbB im Auftrag der Stadt Weinstadt (2025): Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß §34 UVPG. Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.009 Luitenbacher Höhe. Altbach.

LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS (2026): Verordnung zur Änderung über das Landschaftsschutzgebiet im Gebiet der Stadt Weinstadt. Waiblingen.

LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS (2026): Verordnung zur Änderung über das Landschaftsschutzgebiet im Gebiet der Stadt Weinstadt. Waiblingen.

LUZ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2026): Landschaftsbildanalyse Solarpark Schönbühl & Ellenrain. Stuttgart.

LUZ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2026): Landschaftspark-Konzept Solarpark Schönbühl & Ellenrain. Stuttgart.

PE PETER ENDL im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt (2025): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“. Filderstadt.

PE PETER ENDL im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt (2025): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Bebauungsplan Luitenbacher Höhe im Stadtteil Großheppach“. Filderstadt.

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + ÖKOLOGIE (1998): Landschaftsplan Unteres Remstal. Fortschreibung 1996/1997. Stuttgart.

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL mit ORPLAN PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU (2025). Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 21.1. Waiblingen/Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (VRS) (2009): Regionalplan Region Stuttgart. Stuttgart.

TEIL B

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 23

UMWELTBERICHT

22.07.2026

Teil B

Planungsverband Unteres Remstal
Rems – Murr - Kreis

Umweltbericht

Änderung 23
Flächennutzungsplan Unteres Remstal

22. Juli 2026

Auftraggeber Planungsverband Unteres Remstal
Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i. R.
Gemeinde Korb i. R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Waiblingen
Geschäftsführer Baubürgermeister Herr Schienmann
Geschäftsführer Herr Lobert

Auftragnehmer Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur
+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt
AK BW | DGGL | SRL

Otto-Schuster-Straße 26/4
73760 Ostfildern
T 0711 / 401 88 834
info@tf-landschaft.de
www.tf-landschaft.de

Projektleitung Dipl.-Ing. Thomas Friedemann

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin

Bearbeitungsstand 22.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Aufgabe und Vorgehen	1
1.2	Inhalte und Ziele der Änderung.....	1
1.3	Umfang der geplanten Änderung.....	1
1.4	Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	1
1.5	Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	2
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
2.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	5
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	6
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	6
4	KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG	6
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	7
5.1	Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	12
5.2	Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen.....	12
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	12
6	INFORMATIONSGRUNDLAGEN	16
7	ANHANG	18

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und unter Anwendung der Anlage 1 im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. In der Umweltprüfung ist auch das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG zu behandeln, das nicht der Abwägung unterliegt.

1.2 Inhalte und Ziele der Änderung

(Anlage BauGB 1a)

Der Planungsverband Unteres Remstal beabsichtigt die dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes; die Bearbeitung erfolgt durch das Büro ORplan, Stuttgart. Die geplante Baufläche wird in der Begründung zur Änderung 23 des Flächennutzungsplanes analog der ersten bis zweiundzwanzigsten Änderung der Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen zugeordnet.

1.3 Umfang der geplanten Änderung

Prüfbogen Umweltbericht:

Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen				
Lfd.-Nr.	Vorhaben / Projekt / Fläche	Größe	Bestand	Ziel
WE 84	Solarpark Ellenrain	6,8 ha	Fläche für die Landwirtschaft	Sonstiges Sondergebiet solare Energie Planung
WE 85	Luitenbacher Höhe	0,1 ha	Ver- und Entsorgungsfläche Wasserbehälter Bestand	Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte Planung

1.4 Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anlage 1 BauGB 2d) (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Die Prüfung erfolgt für die Flächen der Kategorie 1 (Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen).

WE 84 „Solarpark Ellenrain“

Die Stadt Weinstadt hat eine gesamträumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie ein gesamträumliches Konzept für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt erarbeitet. Im Bereich des Schönbühls gibt es eine Bündelung von gut bis sehr gut bewerteten Potentialflächen.

WE 85 „Luitenbacher Höhe“

Es handelt sich um die Bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Aussichts- und Veranstaltungsplattform.

1.5 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Anlage 1 Nr. 1. b) BauGB (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Regionalplan

Ziele der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „**Gebiet für Landwirtschaft**“ sind "Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet", sind in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG) festgelegt. "In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen." (vgl. 3.2.5 (G))

Der Vorhabenbereich WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘ und WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘ liegt in einem in der Raumnutzungskarte als **Regionaler Grünzug** festgelegten Bereich. Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz und dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Eine Abweichung von Plansatz 3.1.1 (Z) –Regionaler Grünzug–des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009 und von Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg vom 23.07.2002 muss mittels Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden.

Zum Vorhaben WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘ führt das Regierungspräsidium Stuttgart jedoch aus: „Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 (Z) können im Regionalen Grünzug Erweiterungen von nachweislich bestandskräftigen, genehmigten baulichen Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung ausnahmsweise zulässig sein. Die dauerhafte Sicherung des bestehenden Wasserbehälters sowie die derzeitige Nutzung als Aussichtsplattform und Veranstaltungsort für Weinverkostungen und Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine einschließlich einer maßvollen baulichen Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung stünden den Zielen des Regionalplans damit nicht entgegen.“

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Bereich Solarenergie zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** wurde im Laufe des Verfahrens am 24.03.2026 rechtskräftig. Mit der Änderung des Plansatzes 3.1.1 Regionale Grünzüge wird der Grünzug gem. § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG i. V. m. § 2 EEG für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen teilweise geöffnet, sofern diese Anlage nicht in Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds, in Waldflächen oder in exponierten Bereichen mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ liegen. „Laut Stellungnahme des Regionalverbands vom 24.04.2026 kann das vorliegende grünordnerische Konzept des Solarparks, das eine Kombination aus Landschafts- und Solarpark beinhaltet, und die damit geplanten Festsetzungen (Pflanzgebote etc.) als substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit im Sinne des PS 3.1.1 Abs. 5 angesehen werden. Der 23. FNP-Änderung im Bereich WE 84 ... stehen damit nach der Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Ziele des Regionalplans entgegen.“ (BALDAUF 2026)

Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Länderübergreifender Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV))
(in Kraft getreten am 01. September 2021)

Nach dem Ziel (Z) I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (HWGK) (LUBW, Abfrage November 2024) liegt für die Plangebiete keine Überschwemmungsgefahr bei Hochwasserereignissen vor.

Eine Starkregengefahrenkarten für Weinstadt steht im BürgerGIS der Stadt Weinstadt zur Verfügung. Für den Solarpark Schönbühl & Ellenrain liegt eine Untersuchung zum relevanten Einfluss des Planvorhabens auf die Abflussbedingungen bei Starkregen mit dem Ergebnis, dass auf Basis der Modellrechnungen das Planvorhaben keine Benachteiligung der Unterlieger erwarten lässt, vor. (GEOMER 2026)

Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zudem soll die Gemeinde die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nutzen. U. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlag (FFA) sollten aus bodenkundlicher Sicht vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-) versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)).

Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden Photovoltaikanlagen und Anlagen zur thermischen Solarnutzung haben durch die Nutzung regenerativer Energiequellen positive Auswirkungen auf Klima und Umwelt. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. Der Bereich Schönbühl liegt in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet (vgl. <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/karten?activeLayer=benachteiligt-bw>).

Natürliche Ressourcen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Nach § 16 Abs.1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / FFH-Relevanz

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist der besondere Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG abzuarbeiten. Hierbei ist die Bedeutung der geplanten Bauflächen insbesondere im Hinblick auf FFH Anhang IV Arten und europäische Vogelarten zu untersuchen zu berücksichtigen. Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Vorliegende Untersuchungen bzw. Gutachten sind jeweils unter den Vorhaben benannt.

Nach § 26 BNatSchG sind **Landschaftsschutzgebiete** rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Vorhabenbereich WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘ liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 1.19.015 - Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen. Der Vorhabenbereich WE 85 ‚Luitenbacher Höhe‘ liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 1.19.009 - Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg. Die Änderung für den Solarpark Ellenrain wurden im Laufe des Verfahrens beantragt und ist mit der Bekanntmachung (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) ab dem 26.05.2026 genehmigt und rechtlich wirksam. Für WE 85 „Luitenbacher Höhe“ wurde ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets beim Landratsamt eingereicht und mit Schreiben vom 07.05.2026 stattgegeben.

Fachplan Biotopverbund

Im landesweiten Biotopverbundkonzept werden drei Offenlandanspruchstypen unterschieden:

- Offenland feuchter Standorte
- Offenland mittlerer Standorte
- Offenland trockener Standorte

„Für die kommunale Landschafts- und Bauleitplanung stellt die erarbeitete Planungsgrundlage für den Biotopverbund im Offenland einen Anhaltspunkt dafür dar, welche Bereiche bei der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 10 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB) besonders berücksichtigt werden sollen.“ (LUBW 2014, S. 29)

„Im Fall von Eingriffen, die keine Kernflächen direkt betreffen, jedoch innerhalb von Kern- oder Suchräumen stattfinden, sind die Minderungen der Biotopverbundfunktion ... zwischen den Kernflächen zu berücksichtigen. Dies betrifft alle Veränderungen, welche die Durchlässigkeit der Landschaft und damit die Möglichkeit zur tatsächlichen Ausbreitung der Arten beeinträchtigen.“

Der westliche Bereich des Vorhabenbereichs WE 85 ‚Solarpark Ellenrain‘ ist Suchraum 500m des Biotopverbundes mittlere Standorte.

Schutz von Streuobstbeständen

Nach § 33a Abs. 2 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen und überwiegend Obstbäume mit Stammhöhe von mindestens 1,4 Meter beinhalten, zu erhalten. Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf einer Genehmigung und ist auszugleichen.

Waldschutz / Belange des Forstrechts

Nach §4 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten u. a. zu Wäldern mindestens 30 m entfernt sein, die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten. Aus Sicht des Forstamtes ist auch mit einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage zum Wald im Sinne der Gefahrenabwehr (u. a. Brandschutz), Sicherung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der Waldfunktionen (Biotopschutz etc.) ein Abstand von 30 m (Waldabstand) einzuhalten.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan 96/97

Der Landschaftsplan gibt Empfehlungen zur Landschaftsentwicklung. Er benennt hierfür Flächen und Maßnahmen u. a. zur Biotopvernetzung.

Denkmalpflege

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für

den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. Vordringliches Ziel ist der nachhaltige Schutz der zu erwartenden Kulturdenkmale.

TA-Lärm

Nach TA-Lärm ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ... sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlage 1 Nr. 2 BauGB (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Tabellarischer Kurzbericht bzw. Prüfbogen Umweltbericht)

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Darstellungen gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Darstellungen bewertet. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

bei Durchführung der Planung einschl. der Ausgleichsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch -- Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, flächenbezogene Aussagen zu diesem Punkt siehe Prüfbogen Umweltbericht)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

4 KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG

Erläuterungen der Abkürzungen

BVS	Biotopverbundsystem, Untersuchungen für ein Biotopverbundsystem im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart und in angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Neckar
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
HWGK	Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg
LE-Fläche	Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion
LP	Landschaftsplan Unteres Remstal
LRP	Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart
RP	Regionalplan Region Stuttgart
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
T-Fläche	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Bodengesamtbewertung ist den Daten des LGRB entnommen mit einer 5-stufige Bewertungsskala von 0 = keine Funktionserfüllung (versiegelte Flächen) bis 4 = sehr hohe Funktionserfüllung.

Legende Landschaftsplan Unteres Remstal, Fortschreibung 1996/97, Aktualisierung 2001

Flächennutzungen:

Bestand

(Darstellung der Nutzung, die auf der bezeichneten Fläche überwiegt.)

-  Streuobst
-  Hecken / Gehölze
-  Landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (auch Kleingarten)
-  Wiesen- und Weidefläche (Dauergrünland)
-  Magerrasen
-  Strukturreiche Rebfläche
-  Bereinigte Rebfläche
-  Feuchtwiese / Feuchtfläche (auch Regenrückhaltebecken)
-  Gewässer
-  Sukzessionsfläche

Übernahme Flächennutzungsplan

-  Wald
-  Siedlungsfläche
-  Nicht in Anspruch genommene Baufläche des FNP
-  Sonderbaufläche (Gartenhaus, Wochenendhaus)
-  Grünfläche
-  Fläche für die Ver-/Entsorgung
-  Fläche für den Schienenverkehr
-  Fläche für den Straßenverkehr
-  Geplante Flächen für den Straßenverkehr
-  Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen

Planung

-  Vorschläge der Städte und Gemeinden zur Siedlungserweiterung
-  Geplante Grünfläche

Sonstiges:

-  Aussiedlerhof / Erwerbsgartenbaubetrieb
-  Altablagerung

Arten- und Biotopschutz:

-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmal Einzelschöpfung
-  Naturdenkmal flächig
-  geschützte Biotop nach § 24a
-  Waldbiotop
-  Waldschutzgebiet

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

-  Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
-  Flächenhafte Extensivierung
Feuchte und Trockene Standorte pflegen und entwickeln
-  Streuobst pflegen und entwickeln
-  Rücknahme von Nutzungsintensität in Sonderbauflächen (z.T. Umsetzung durch Bebauungsplan)
-  Aufforstung naturnaher Wald / Immissionschutz
-  Fließgewässer oder zeitweise wasserführende Gräben pflegen und entwickeln (Renaturierung, Pufferzonen, Begleitgehölze)
-  Waldrand, Waldsaum pflegen und entwickeln
-  Ortsrandgestaltung, Eingrünung des Ortsrandes (Streuobst, Feldgehölze)
-  Entwicklung von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken)
-  Entwicklung von extensiven Randstreifen (Ackerrandstreifen, Feldraine)
-  Mögliche Abgrenzung von Landschaftsparks
-  Wohnungsnaher Erholungsbereich
Aufwertung der Landschaft mit landschaftsgestalterischen Mitteln (Bunte Felder, Baumreihen, etc.)

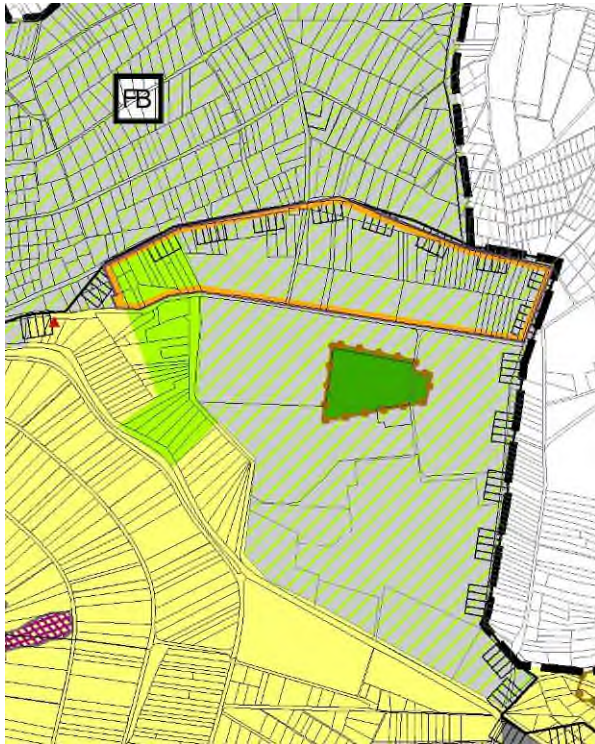
Wasserschutz:

-  Wasserschutzgebiet rechtskräftig
-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  Überschwemmungsgebiet

Änderungen / Ergänzungen Juni 2001

-  Geologische Aue
-  Regionale Grünzsur

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Solarpark Ellenrain'	WE 84
Sonstiges Sondergebiet solare Energie- Planung	



Ausschnitt LP 1996/97

M 1:10.000



Luftbild 2017

M 1:10.000

Blick von den Weinbergen unterhalb der Luitenbacher Höhe
Richtung Ellenrain 05/2025

Blick vom Ellenrain Richtung Kleinheppacher Kopf 05/2025

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Solarpark Ellenrain'	WE 84
Sonstiges Sondergebiet solare Energie- Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	Planungsbestand FNP-Änderung 21.1: Flächen für die Landwirtschaft
	FNP-Änderung 23: Sonstiges Sondergebiet solare Energie Planung
	Flächengröße: ca. 6,84 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	Regionalplan: Regionaler Grünzug (VRG), keine Vorbehaltsfläche für Freiflächenphotovoltaik
	Landschaftsplan: Sonderbaufläche
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Suchraum 500m mittlere Standorte
	Schutzgebiete und -objekte: Lage im Landschaftsschutzgebiet

Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit
Artenschutz	Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse wurde durchgeführt
Hochwassergefahr/Starkregengefahr	Keine Betroffenheit
Land-/Forstwirtschaft	Benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet (vgl. energieatlas-bw.de) Wald nördlich angrenzend (indirekte Waldbetroffenheit)

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	vorw. Grünland-/Wiesenflächen (ehemals ackerbaulich genutzt), randlich vergärtnete Obstwiesen mit Gartenhäusern, Brache (Brombeergebüsch), wenige Obstbaumwiesen. Kein Vorkommen von Brutvogelarten und weitere Arten bzw. Artengruppen. Lediglich Vorkommen des Großen Feuerfalters können nicht gänzlich ausgeschlossen. (vgl. ENDL 2025)
Fläche	große Freifläche in Kuppenlage; bedingt geeignet für Freiflächen Photovoltaik (benachteiligte Gebiete*) (LUBW)
Boden	Vorwiegend Böden mit mittlerer Funktion in der Gesamtbewertung (2 und 2,17 und westlich 2,33) (LGRB). Vorbehaltsflur II
Wasser	Lage in der Hydrogeol. Einheit der Oberkeuper und oberer Mittelkeuper, einem Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter (GWL/GWG). Mittlerer Bereich Böden mit geringer Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf und hoher als Filter und Puffer Funktion, östlich und westlich Böden mit hoher Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und geringer Filter und Puffer Funktion.
Luft, Klima	Freiland-Klimatop, Kaltluftproduktionsgebiet, Freifläche mit weniger bedeutender Klimaaktivität und geringer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen (VRS 2008)
Landschaft	Flache Kuppe auf einer Anhöhe oberhalb der Hangkante. Hoher Landschaftsbildwert (VRS Regionriss), Sichtbarkeit aus den Tallagen wird jedoch durch die Hangkante und den Gehölzbestand verdeckt. Eingeschränkte Sichtbarkeit nur aus größeren Höhenlagen oder aus größeren Distanzen.

	(vgl. KÖNIG 2025)
Mensch und Gesundheit	Stark frequentierter Erholungsraum gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen (VRS) Nördlich und westlich Gartenhausgebiet angrenzend
Kultur- und Sachgüter	Randlich Gartengrundstücke mit Gartenhäusern; Im Vorhabenbereich oder der unmittelbaren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt.

* Benachteiligte Gebiete bezeichnen Acker- und Grünlandflächen mit erschwerten landwirtschaftlichen Bedingungen (gem. Energieatlas BW)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Planungsbestand (Anlage BauGB 2b)				
Schutzgut	dauerhafte Veränderungen aktueller Nutzungen	gegenüber dem Planungsbestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen	Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen	Weitergehende Erfassung Großer Feuerfalter	Durch entsprechende Maßnahmen können erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden werden.
Fläche	Überschirmung von Freiflächen mit Solarmodulen in einem benachteiligten Gebiet	Überstellung von Freiflächen mit Solarmodulen in einem benachteiligten Gebiet	-	Mit dem Vorhaben „Solarpark Schönbühl“ wird die Solarenergie an einem Standort gebündelt.
Boden	Überschirmung, Versiegelung und ggfls. Bodenumlagerung und damit Veränderung der natürlichen Bodenprozesse von Böden mit mittlerer Bodengüte	Überschirmung, Versiegelung und ggfls. Bodenumlagerung und damit Veränderung der natürlichen Bodenprozesse von Böden mit mittlerer Bodengüte	Reduzierung der Versiegelung und Eingriffen in den Boden auf das unbedingt notwendige Maß.	Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf das Schutzgut hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden.
Wasser	Überschirmung mit Solarmodulen und damit weitgehender Erhalt der Grundwasserneubildung	Überschirmung mit Solarmodulen und damit weitgehender Erhalt der Grundwasserneubildung	Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß ggfls Rückhaltung und Versickerung vor Ort	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Überschirmung mit Solarmodulen von kaltluftproduzierenden Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität	Überstellung mit Solarmodulen von kaltluftproduzierenden Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität	Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Landschaft	Technische Überprägung in fernwirksamer Lage ohne Vorbelastung Mit Vorbelastung durch vorh. Energie-Infrastruktur	Technische Überprägung in fernwirksamer Lage ohne Vorbelastung	Verwendung nicht spiegeln-der oder reflektierender Module (ggfls. Blendgutachten) Unterteilung in kleinere Einheiten zur Minderung der flächigen Wirkung Begrenzung der Modulhöhe Gestaltung auf Grundlage des Landschaftspark-Konzeptes	Durch entsprechende Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden
Mensch und Gesundheit	Landschaftsfremde Elemente / technische Überprägung in einem stark frequentierten Erholungsraum; idR Einzäunung. Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung	Landschaftsfremde Elemente in einem stark frequentierten Erholungsraum; idR Einzäunung. Veränderung der Art der Erholungseignung	Gestaltung auf Grundlage des in Bearbeitung befindlichen Landschaftspark-Konzeptes ggfls. Maßnahmen zur temporären Abflussrückhaltung (vgl. GEOMER 2026)	Durch entsprechende Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermindert werden.
Kultur- und Sachgüter	Keine bekannt	Keine bekannt	Durch die Meldung etwaiger Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmalpflege können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Mit dem Vorhaben „Solarpark Schönbühl“ wird die Solarenergie an einem Standort gebündelt

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Begrenzung Eingriff in den Boden auf das absolut notwendige Maß Maßnahmen zum Erosionsschutz / Niederschlagswasserverteilung Verwendung nicht spiegelnder oder reflektierender Module (ggfls. Blendgutachten) Unterteilung in kleinere Einheiten zur Minderung der flächigen Wirkung Begrenzung der Modulhöhe Weitergehende Erfassung Großer Feuerfalter Landschaftliche Gestaltungsmaßnahmen (Landschaftspark-Konzept) ggfls. Maßnahmen zur temporären Abflussrückhaltung (vgl. GEOMER 2026)
---	--

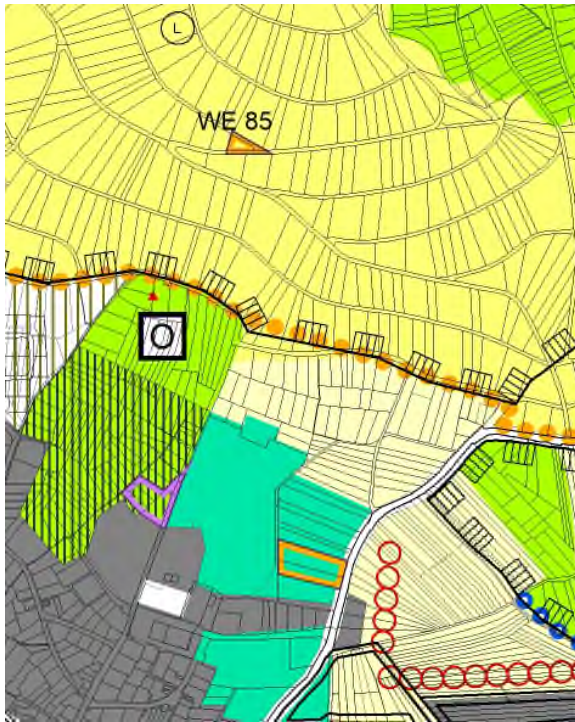
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2a)	Zur Umsetzung der Klimaziele Realisierung an anderer Stelle
--	---

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Die Stadt Weinstadt hat eine gesamträumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie ein gesamträumliches Konzept für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt erarbeitet. Im Bereich des Schönbühls gibt es eine Bündelung von gut bis sehr gut bewerteten Potentialflächen.
--	---

Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Es handelt sich um eine flache Kuppe auf einer Anhöhe oberhalb der Hangkante. Der Landschaftsbildwert ist hoch (VRS Regioriss), die Sichtbarkeit aus den Tallagen wird jedoch durch die Hangkante und den
---	---

	Gehölzbestand verdeckt. Es besteht eine eingeschränkte Sichtbarkeit nur aus größeren Höhenlagen der gegenüberliegenden Talseiten oder aus größeren Distanzen. (vgl. KÖNIG 2025) Desweiteren handelt es sich um einen stark frequentierten Naherholungsbereich außerhalb des Waldes. Durch die Veränderung des Landschaftsbildes wird die landschaftsbezogene Erholungsnutzung beeinträchtigt. Weiterhin sind Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen zu erwarten. Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf die Schutzgüter hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden. Das Vorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Änderung für das Vorhaben wurden im Laufe des Verfahrens beantragt und ist mit der Bekanntmachung (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) ab dem 26.05.2026 genehmigt und rechtlich wirksam. Waldabstand von 30m von der Forstdirektion empfohlen. Das Plangebiet liegt in einem regionalen Grünzug. „Laut Stellungnahme des Regionalverbands vom 24.04.2026 kann das vorliegende grünordnerische Konzept des Solarparks, das eine Kombination aus Landschafts- und Solarpark beinhaltet, und die damit geplanten Festsetzungen (Pflanzgebote etc.) als substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigen-den Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit im Sinne des PS 3.1.1 Abs. 5 angesehen werden. Der 23. FNP-Änderung im Bereich WE 82 ... stehen damit nach der Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Ziele des Regionalplans entgegen.“ (BALDAUF 2026). Benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet (vgl. energieatlas-bw.de).
FFH-Gebiete/ Natura 2000	Keine Betroffenheit
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Für das Vorhaben wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen ist. Für den Großen Feuerfalter sollte jedoch eine weitergehende Erfassung durchgeführt werden. (ENDL 2025)
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Einstufung II-III (Landschaftsbild, Erholung) (Eingriffsbewertung zur aktuellen Bestandssituation als Hinweis für den Bebauungsplan, Einstufung s. Anhang)

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Luitenbacher Höhe'	WE 85
Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte - Planung	



Ausschnitt LP 1996/97

M 1:10.000



Luftbild 2017

M 1:10.000



Blick von Beutelsbach unterhalb der Burg 05/2025

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT 'Luitenbacher Höhe'	WE 85
Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte - Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	Planungsbestand FNP-Änderung 21.1: Ver- und Entsorgungsfläche Wasserbehälter
	FNP-Änderung 23: Sonstiges Sondergebiet Veranstaltungsstätte Planung
	Flächengröße: ca. 0,1 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	Regionalplan: Regionaler Grünzug, Gebiet für Landwirtschaft (VBG)
	Landschaftsplan: Rebflur
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Suchraum 1000 m des Biotopverbundes trockene Standorte und mittlere Standorte
	Schutzgebiete und -objekte: Lage im Landschaftsschutzgebiet

Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit
Artenschutz	Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse wurde durchgeführt
Hochwassergefahr / Starkregen	Keine Betroffenheit
Land-/Forstwirtschaft	teilw. Weinberg

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bestehende Aussichtsplattform mit Gebäude und Wasserbehälter
Fläche	Aussichtsplattform und Wasserbehälter
Boden	rebflurbereinigte Fläche ohne Angabe der Bodenfunktionen
Wasser	Lage in der Hydrogeol. Einheit Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG)
Luft, Klima	Freiland-Klimatope, Kaltluftproduktionsgebiet und -sammelgebiet, bodeninversionsgefährdete, weniger Klimaaktive Freiflächen ohne direkten Bezug zum Siedlungsraum. Geringe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. (vgl. VRS 2008)
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet inmitten der Weinberge, mit guter Einbindung in die Weinberglandschaft mit eingestreuten Weinbergshäuschen. Hoher bis sehr hoher Landschaftsbildwert (Regioriss VRS)
Mensch und Gesundheit	bestehende Aussichtsplattform; gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen (VRS). Bestehender Trinkwasserhochbehälter
Kultur- und Sachgüter	Im Vorhabenbereich oder der unmittelbaren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt. Bestehende Aussichtsplattform

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem (Planungs-)Bestand (Anlage BauGB 2b)				
Schutzgut	dauerhafte Veränderungen aktueller Nutzungen	gegenüber dem (Planungs-)Bestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	Änderung Entsorgungsfläche in Sondergebiet	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	Änderung Entsorgungsfläche in Sondergebiet	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Boden	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	Änderung Entsorgungsfläche in Sondergebiet	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	Änderung Entsorgungsfläche in Sondergebiet	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Planerische Sicherung bestehender Nutzung Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet	Planerische Sicherung bestehender Nutzung Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-) bestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung der Abgrenzung des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. (vgl. KÖNIG 2025)
Mensch und Gesundheit	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	Änderung Entsorgungsfläche in Sondergebiet Evt. Störungen der Erholungsnutzung durch Veranstaltungsverkehr; Evt. Lärmkonflikte	Schalltechnisches Gutachten; Regelungen zur Begrenzung von Veranstaltungsverkehr Gewährleistung der Trinkwasserhygiene und die Betriebssicherheit des Hochbehälters	Mit entsprechenden Maßnahmen können gegenüber dem (Planungs-)bestand erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden werden.
Kultur- und Sachgüter	Planerische Sicherung bestehender Nutzung	Änderung Entsorgungsfläche in Sondergebiet	-	Es sind gegenüber dem (Planungs-)bestand keine erheblichen Auswirkungen

			auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.		Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Regelungen zur Begrenzung von Veranstaltungsverkehr und -lärm Gewährleistung der Trinkwasserhygiene und die Betriebssicherheit des Hochbehälters
---	---

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2a)	Der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde stattgegeben. Beibehaltung als Hochwasserbehälter als Aussichtsplattform.
--	--

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Es handelt sich um eine seit einigen Jahren bestehende und beliebte Aussichts- und Veranstaltungsplattform mit großen Beliebtheit.
--	--

Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Aussichts- und Veranstaltungsplattform. Auch gegenüber dem Planungsbestand (Ver- und Entsorgungsfläche Wasserbehälter) können die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden, da eine Ver- und Entsorgungsflächen technische Einbauten und Erschließung beinhalten kann. Lage im Landschaftsschutzgebiet. Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG kam zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung der Abgrenzung des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. (vgl. KÖNIG 2025). Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht und mit Schreiben vom 07.05.2026 stattgegeben. Lage in einem im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug. Zum Vorhaben führt das Regierungspräsidium Stuttgart jedoch aus: „Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 (Z) können im Regionalen Grünzug Erweiterungen von nachweislich bestandskräftigen, genehmigten baulichen Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung ausnahmsweise zulässig sein. Die dauerhafte Sicherung des bestehenden Wasserbehälters sowie die derzeitige Nutzung als Aussichtsplattform und Veranstaltungsort für Weinverkostungen und Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine einschließlich einer maßvollen baulichen Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung stünden den Zielen des Regionalplans damit nicht entgegen. Vorbehaltsgebiet Gebiet für Landwirtschaft: bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist diesem ein besonderes Gewicht beizumessen. Jedoch nehmen die Brachflächen in den Weinbergen durch den Strukturwandel im Weinbau kontinuierlich zu. Derzeit sind Konzepten wie diese Brachflächen zukünftig genutzt werden können. Nach aktuellem Stand werden dies zukünftig vorwiegend extensive Nutzungen sein. S. hierzu z. B. Zukunftsstiftung Remstal, ILEK Rems-Murr-Kreis, Biotopverbundplanung PUR. Die kommunale Biotopverbundplanung für den Planungsverband Unteres Remstal ist derzeit in Bearbeitung.
FFH-Gebiete/ Natura 2000	Keine Betroffenheit

Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen in den Natursteinmauern der Aussichtsplattform nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden jedoch keine Nachweise der Art erbracht. Das Vorkommen weiterer Arten bzw. Artengruppen kann ausgeschlossen werden. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Weitergehende Erhebungen sind daher nicht erforderlich (ENDL 2025)
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Einstufung I, Landschaft (Einstufung s. Anhang)

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen

(Anlage 1 BauGB 3a)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben / Technische Verfahren

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch die örtliche Kenntnis und die Auswertung von Luftbildern. Die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde der digitalen Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB des LGRB entnommen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen für zu berücksichtigende Belange des Umwelt- und Naturschutzes des Vorhabens ausreichende Informationen für die vorbereitende Bauleitplanung vor.

Zugrunde gelegte Fachplanungen sind den Quellenangaben aufgeführt. Insbesondere folgende Fachplanungen wurden ausgewertet:

- Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB)
- Bau- und Kunstdenkmalfpflege, Archäologische Denkmalfpflege Mittelalter und Vor- und Frühgeschichte Beiplan zum Flächennutzungsplan (ORplan 2004)
- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“ (ENDL 2025)
- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Bebauungsplan Luitenbächer Höhe im Stadtteil Großheppach“ (ENDL 2025)

5.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen

(Anlage 1 BauGB 3b)

Nach § 4 c BauGB sind die „erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten“, zu überwachen. Weitergehende Umweltauswirkungen durch die Summe der Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die beiden Flächen entfalten erst Umweltauswirkungen, wenn aus ihnen ein Bebauungsplan entwickelt und dieser verwirklicht wird. Die Überwachungsmaßnahmen sind daher im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren und festzulegen. (vgl. SPANNOWSKY o. D.)

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(Anlage 1 BauGB 3c)

Bei der Änderung 23 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal handelt es sich um die Kategorie ‚Neue Flächen und Nutzungsänderungen‘ (Kategorie 1). Im Umweltbericht zur FNP-Änderung 23 werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Darstellungen gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Darstellung beurteilt. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu untersuchen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

Flächenbilanz (differenzierte Darstellung s. Begründung FNP)

	+	-
PUR gesamt	6,9 ha Sondergebiet geplant	6,8 ha Fläche für die Landwirtschaft 0,1 ha Fläche für Versorgung

- Prüfung von Standortalternativen

WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘: Die Stadt Weinstadt hat eine gesamträumliche Konzeption mit Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie ein gesamträumliches Konzept für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf den Gemarkungen von Weinstadt erarbeitet. Im Bereich des Schönbühls gibt es eine Bündelung von gut bis sehr gut bewerteten Potentialflächen.

Bei dem Vorhaben **WE 85, Luitenbacher Höhe** handelt sich um die Bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Aussichts- und Veranstaltungsplattform.

- Umweltauswirkungen gegenüber dem (Planungs-)Bestand

WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘: Es handelt sich um eine flache Kuppe auf einer Anhöhe oberhalb der Hangkante. Der Landschaftsbildwert ist hoch (VRS Reginoriss), die Sichtbarkeit aus den Tallagen wird jedoch durch die Hangkante und den Gehölzbestand verdeckt. Es besteht eine eingeschränkte Sichtbarkeit nur aus größeren Höhenlagen der gegenüberliegenden Talseiten oder aus größeren Distanzen (vgl. KÖNIG 2026). Desweiteren handelt es sich um einen stark frequentierten Naherholungsbereich außerhalb des Waldes mit nur geringer Lärmbelastung. Durch die Veränderung des Landschaftsbildes wird die landschaftsbezogene Erholungsnutzung beeinträchtigt. Weiterhin sind Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Verschattung und Überschirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen zu erwarten. Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf die Schutzgüter hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden.

Abflussveränderungen durch das Planvorhaben bei Starkregen in Richtung Remshalden-Grunbach und Weinstadt-Schnait liegen im Bereich der Modellsensitivität und sind nicht signifikant. (vgl. GEOMER 2026)

Beide Vorhaben liegt in einem **Landschaftsschutzgebiet**. Den geplanten Vorhaben stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung gemäß § 2 der LSG-Verordnung entgegen. Die Änderung für den Solarpark Ellenrain wurden im Laufe des Verfahrens beantragt und ist mit der Bekanntmachung (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) ab dem 26.05.2026 genehmigt und rechtlich wirksam. Für **WE 85, Luitenbacher Höhe** liegt eine Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG mit de, Ergebnis, dass durch die Änderung der Abgrenzung des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, vor (vgl. KÖNIG 2025). Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht und mit Schreiben vom 07.05.2026 stattgegeben.

Beide Vorhabenbereiche liegen in einem **regionalen Grünzug**. „Laut Stellungnahme des Regionalverbands vom 24.04.2026 kann das vorliegende grünordnerische Konzept des Solarparks, das eine Kombination aus Landschafts- und Solarpark beinhaltet, und die damit geplanten Festsetzungen (Pflanzgebote etc.) als substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigen-den Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit im Sinne des PS 3.1.1 Abs. 5 angesehen werden. Der 23. FNP-Änderung im Bereich WE 84 ... stehen damit nach der Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Ziele des Regionalplans entgegen.“ (BALDAUF 2026). Weiterhin liegt der Bereich Schönbühl in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet (vgl. energieatlas-bw.de). Zum Vorhaben WE 85 ‚Luitenbacher

Höhe' führt das Regierungspräsidium Stuttgart jedoch aus: „Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 (Z) können im Regionalen Grünzug Erweiterungen von nachweislich bestandskräftigen, genehmigten baulichen Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung ausnahmsweise zulässig sein. Die dauerhafte Sicherung des bestehenden Wasserbehälters sowie die derzeitige Nutzung als Aussichtsplattform und Veranstaltungsort für Weinverkostungen und Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine einschließlich einer maßvollen baulichen Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung stünden den Zielen des Regionalplans damit nicht entgegen.“

Die Auswirkungen durch das Vorhaben **WE 85 ‚Luitenbächer Höhe‘** auf das Landschaftsbild können aufgrund der bestehenden Weinberglandschaft mit ihren eingestreuten Weinberghäuschen und der bestehenden und der Erweiterung durch landschaftlich angepasste Bebauung und vorhandenen bzw. möglichen Versiegelungen einer Versorgungsfläche als nicht erheblich eingestuft werden.

- Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG sind Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten verboten (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Diese betreffen die Bestandssituation und sind auch bei gültigem Planungsrecht zu berücksichtigen. Für beide Vorhaben wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen ist. Für das Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** sollte jedoch eine weitergehende Erfassung des Großen Feuerfalters durchgeführt werden. Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen in den Natursteinmauern der Aussichtsplattform (**WE 85 ‚Luitenbächer Höhe‘**) nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden jedoch keine Nachweise der Art erbracht. Das Vorkommen weiterer Arten bzw. Artengruppen kann ausgeschlossen werden. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Weitergehende Erhebungen sind daher nicht erforderlich (ENDL 2025)

Fazit

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung 23 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal besonders durch das Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Verschattung und Übershirmung und dadurch kleinräumige Veränderung der Bodenfeuchte und Biotopstrukturen zu erwarten sind. Mit dem Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** wird die Solarenergie an einem Standort gebündelt. Die Gesamtbilanz der Wirkungen auf die Schutzgüter hängt von vielen Faktoren ab wie Anlagentyp, Ausgestaltung und Einwirkungen während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen können dadurch gemindert bzw. vermieden werden.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben **WE 85 ‚Luitenbächer Höhe‘** auf das Landschaftsbild können aufgrund der bestehenden Weinberglandschaft mit ihren eingestreuten Weinberghäuschen und der bestehenden landschaftlich angepasste Bebauung und vorhandenen bzw. möglichen Versiegelungen einer Versorgungsfläche als nicht erheblich eingestuft werden

Beim Vorhaben **WE 84 ‚Solarpark Ellenrain‘** wird von der Forstdirektion ein Waldabstand von 30 m empfohlen.

Die Vorhaben liegen in einem nach § 26 BNatSchG als **Landschaftsschutzgebiet** rechtsverbindlich festgesetztem Gebiet, in dem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Für beide Vorhaben wird eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG oder Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig. Die Änderung für den Solarpark Ellenrain wurden

im Laufe des Verfahrens beantragt und ist mit der Bekanntmachung (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) ab dem 26.05.2026 genehmigt und rechtlich wirksam. Für **WE 85, Luitenbacher Höhe'** liegt eine Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG mit dem Ergebnis, dass durch die Änderung der Abgrenzung des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, vor (vgl. KÖNIG 2025). Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt eingereicht und mit Schreiben vom 07.05.2026 stattgegeben.

Die Vorhaben liegen weiterhin in einem in der Raumnutzungskarte als **Regionaler Grünzug** festgelegten Bereich. „Laut Stellungnahme des Regionalverbands vom 24.04.2026 kann das vorliegende grünordnerische Konzept des Solarparks, das eine Kombination aus Landschafts- und Solarpark beinhaltet, und die damit geplanten Festsetzungen (Pflanzgebote etc.) als substantielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit im Sinne des PS 3.1.1 Abs. 5 angesehen werden. Der 23. FNP-Änderung im Bereich WE 84 ... stehen damit nach der Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Ziele des Regionalplans entgegen.“ (BALDAUF 2026). Zum Vorhaben WE 85 'Luitenbacher Höhe' führt das Regierungspräsidium Stuttgart jedoch aus: „Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 (Z) können im Regionalen Grünzug Erweiterungen von nachweislich bestandskräftigen, genehmigten baulichen Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung ausnahmsweise zulässig sein. Die dauerhafte Sicherung des bestehenden Wasserbehälters sowie die derzeitige Nutzung als Aussichtsplattform und Veranstaltungsort für Weinverkostungen und Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine einschließlich einer maßvollen baulichen Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung stünden den Zielen des Regionalplans damit nicht entgegen.“

Artenschutz

Für beide Vorhaben wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen ist.

Für das Vorhaben **WE 84 'Solarpark Ellenrain'** sollte jedoch eine weitergehende Erfassung des Großen Feuerfalters durchgeführt werden. Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen in den Natursteinmauern der Aussichtsplattform (**WE 85 'Luitenbacher Höhe'**) nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden jedoch keine Nachweise der Art erbracht. Weitergehende Erhebungen sind nicht erforderlich. (ENDL 2025)

6 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH im Auftrag der Stadt Weinstadt: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Luitenbacher Höhe“. Ziele und Zwecke der Planung. Stuttgart 2025

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH im Auftrag der Stadt Weinstadt: Solarpark-Ellenrain. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften, Begründung. Stuttgart 2026

ENDL, PETER im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „FF-PV-Ellenrain B-Planverfahren“. Filderstadt 2025

ENDL, PETER im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Bebauungsplan Luitenbacher Höhe im Stadtteil Großheppach“. Filderstadt 2025

GEOMER GMBH im Auftrag der Stadtwerke Weinstadt: Stellungnahme zum Einfluss des Solarparks Schönbühl & Ellenrain auf die Starkregensituation. Heidelberg 2026

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß §34 UVPG. Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.015 für den Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl. Altbach 2025

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Solarpark Ellenrain. Altbach 2026

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Antrag auf Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.015. Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl. Altbach 2025

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Antrag auf Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.009. Bebauungsplan Luitenbacher Höhe. Altbach 2025

KÖNIG + PARTNER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß §34 UVPG. Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet Nr. 1.19.009. Bebauungsplan Luitenbacher Höhe. Altbach 2025

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Berlin 2020

LGRB / LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB. Geodaten. Freiburg i. Br. 2012

LGRB / REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 24.11.2025]

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. Karlsruhe 2014

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Kommunale Klimaanpassung durch die Landschaftsplanung. Das Untere Remstal als Modell für Baden-Württemberg (KLIMOPASS). Karlsruhe 2016

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL: Fortschreibung Landschaftsplan Unteres Remstal 1996/97, Schmelzer+Friedemann Stuttgart 1998

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL PUR MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan 2015, Änderung 21.1, Stuttgart 2025

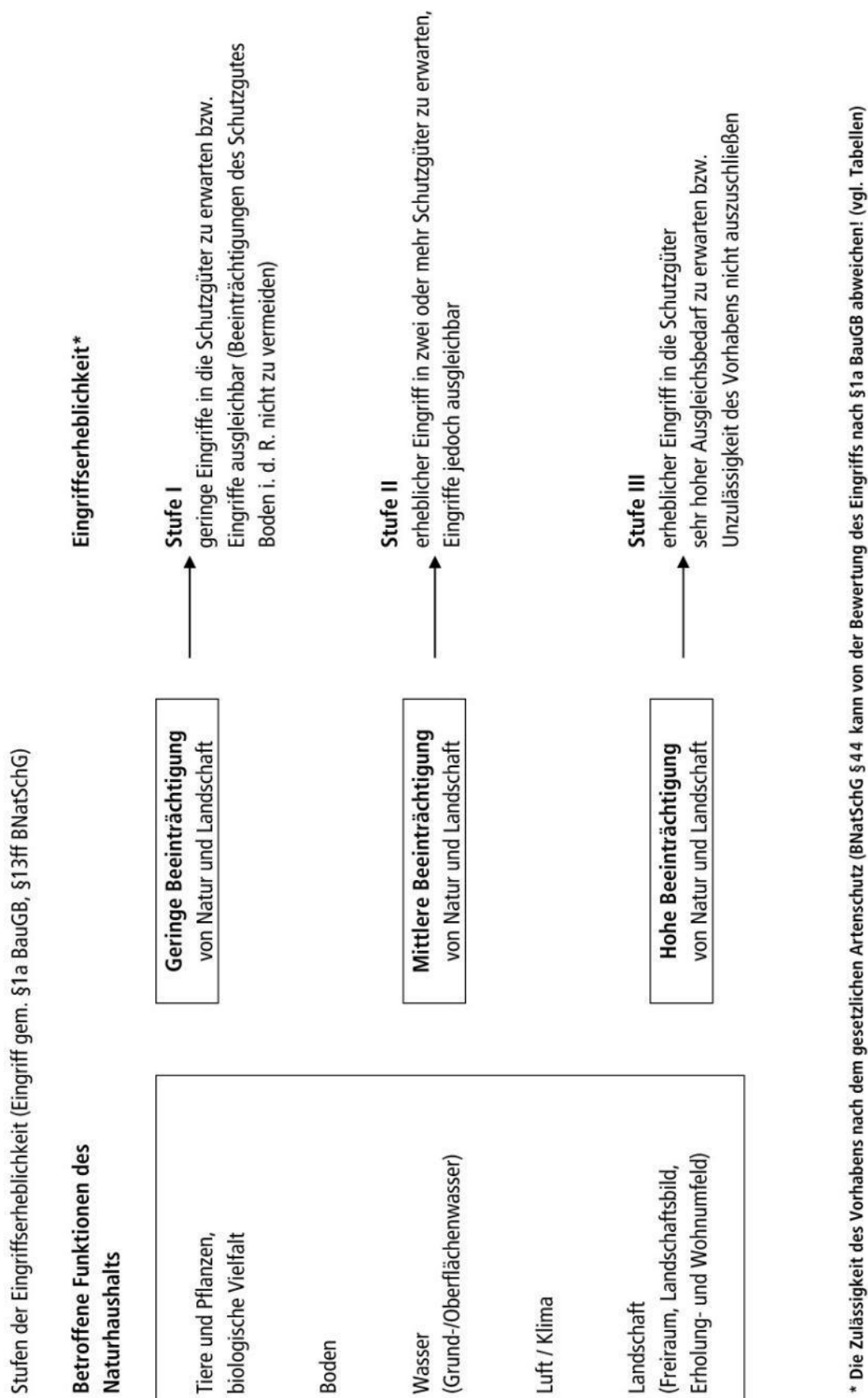
SPANNOWSKY, DR. JUR. WILLY: Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung – spezielle praxisrelevante Fragen -. o. D.

VRS VERBAND REGION STUTTGART: RegioRISS Regionales Raum-informationssystem Stuttgart, <https://www.region-stuttgart.org/de/informationen-downloads/geoinformation/>

VRS VERBAND REGION STUTTGART: Regionalplan Region Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009, Stuttgart 2010

VRS VERBAND REGION STUTTGART: Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Satzungsbeschluss 01.04.2026

7 ANHANG



PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL ÄNDERUNG 23

STELLUNGNAHMEN DER
BEHÖRDEN,
DER NACHBARGEMEINDEN UND
DER ÖFFENTLICHKEIT
ZUM VORENTWURF
MIT EMPFEHLUNGEN
ZU IHRER BEHANDLUNG

STAND ZUM 22.06.2026

ORplan

PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU mbB
DEGEN · TRITSCHLER

Dipl.-Geogr. Hanna Degen, M.Eng., Fr. Stadtplanerin

Dipl.-Ing. Christine Tritschler, Fr. Architektin und Stadtplanerin

BEARBEITUNG

H. DEGEN, M.ENG.

ROTENBERGSTRASSE 20 · 70190 STUTTGART

TELEFON 0711 925 75-0 · FAX 0711 925 75-30

E-MAIL post@orplan.de

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

VERFAHREN

Am 09.03.2026 wurden 59 Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom Änderungsverfahren 23 des FNP Unteres Remstal Planungsverband Unteres Remstal unterrichtet und um Stellungnahme zum Vorentwurf bis zum 10.04.2026 gebeten.

Bis zum 09.03.2026 gingen 21 Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein, davon brachten 16 keine Bedenken oder Anregungen zum Änderungsverfahren 23 des FNP Unteres Remstal vor.

Nach dem 10.04.2026 gingen 3 Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein. Zwei Träger öffentlicher Belange hatten davor angekündigt, die Stellungnahme nach Fristablauf abzugeben.

Insgesamt gingen somit 24 Antworten von Trägern öffentlicher Belange zum Änderungsverfahren 23 des FNP Unteres Remstal (Vorentwurf) ein, von denen 16 keine Einwände, Bedenken oder Anregungen erhoben.

Die Schreiben der Träger öffentlicher Belange sowie die Empfehlungen zur Behandlung sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

VERFAHREN

Am 25./26.02.2026 wurde die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BauGB über die Mitteilungsblätter in den Verbandskommunen von den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung unterrichtet und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 09.03. bis zum 10.04.2026 statt. Die Unterlagen konnten ab dem 09.03.2026 im Internet unter www.waiblingen.de/Flächennutzungsplanung-23.Änderung eingesehen werden.

Bis zum 10.04.2026 gingen zwei Stellungnahmen von Bürger*innen ein. Die Hinweise beziehen sich auf beide Vorhaben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

A	STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR BEHANDLUNG		
14	Netze BW GmbH 27.03.2026 (E-Mail)	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS)</u> Seitens Statik & Stellungnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. <u>Stellungnahme der Netzregion Remstal-Schurwald Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TMR)</u> Seitens der Netzregion Remstal-Schurwald bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
14	Netze BW	Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt. Versendung des rechtswirksamen Plans der FNP Änderung wird zugesandt.
14	Netze BW GmbH 10.04.2026 (E-Mail)	<u>Vorhaben WE 84 "Solarpark-Ellenrain"</u> Innerhalb des ausgewiesenen Bereiches verlaufen in Betrieb befindliche Leitungen für Strom. <u>Vorhaben WE 85 "Luitenbacher Höhe"</u> Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Netze BW keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Weinstadt und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Mitgliedskommunen des Planungsverbands weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
14	Netze BW	besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.	
27	IHK Region Stuttgart 10.04.2026 (E-Mail)	Zu den Flächennutzungsplanänderungen (Nr. 22) und Nr. 23 nehmen wir wie folgt Stellung: <u>WE 84 „Solarpark Ellenrain“</u> Die geplante Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung eines Solarparks ist aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen und langfristig verlässlichen Energieversorgung. Ein solcher Ausbau erneuerbarer Energien stärkt die regionale Infrastruktur und unterstützt die Klimaziele. Unsere wirtschaftspolitischen Positionen betonen, dass eine sichere, bezahlbare und unabhängige Energieversorgung ein zentraler Standortfaktor für die regionale Wirtschaft ist. Die Sicherung geeigneter Flächen für Photovoltaik wird daher begrüßt. <u>WE 85 „Luitenbacher Höhe“</u> Gegenüber diesen Planungen hegen wir keine Bedenken und haben auch keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
30	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe-Rems e.V. 24.03.2026 (E-Mail)	Das 23. Änderungsverfahren umfasst die Vorhaben WE 84 „Solarpark-Ellenrain“ und WE 85 „Luitenbacher Höhe“. Auch hier sollen auf Flächennutzungsplanebene die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
30	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe-Rems e.V.	So werden im Rahmen des Vorhabens WE 84 „Solarpark-Ellenrain“ weitere 6 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Nicht umsonst sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, welche eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden und nur in unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Aufgrund der Änderungsverfahren (22 und) 23 scheiden damit allein für die geplanten Solarparks Flächen in einer Größenordnung von 18 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion aus und stehen somit nicht mehr zur Verfügung. So ist die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell sehr hoch. Im Bereich von Dach- und Konversionsflächen sehen wir noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. auch Nachholbedarf und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planung von Anlagen auf land-	Zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen ist dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien gegenüberzustellen. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Gesellschaft im Ganzen. Die Brachflächen in den Weinbergen nehmen durch den Strukturwandel im Weinbau kontinuierlich zu. Derzeit sind Konzepte in Arbeit, wie diese Brachflächen zukünftig genutzt werden können. Nach aktuellem Stand werden dies zukünftig vorwiegend extensive Nutzungen sein. S. hierzu z. B. Zukunftsstiftung Remstal, ILEK Rems-Murr-Kreis, Biotopverbundplanung PUR. Mit den Änderungen FNP 22 und 23 entfallen ca. 11,5 ha Flächen für die Landwirtschaft als Darstellung im Flächennutzungsplan Unteres Remstal. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung wird in den weiteren Verfahrensschritten (Bebauungsplan, Baugenehmigung) vertraglich gesichert. Der gesamte Standort „Schönbühl“, in dem die Teilfläche Ellenrain liegt, resultiert aus einer Konversionsfläche.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
30	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe-Rems e.V.	wirtschaftlich wertvollen Böden eingestiegen wird. Investitionslösungen ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes sind kritisch zu bewerten, da die Flächen auf Dauer der Landwirtschaft und damit der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen werden. Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es wichtig, dass Anlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist auch ein Rückbau unproblematisch möglich, sollte die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordern. Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich. Zuletzt weisen wir auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung daraufhin, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern soweit möglich, im Plangebiet selbst erfolgen sollten. Abschließend bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung sollten sich Änderungen ergeben.	Kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Dieses Vorhaben bietet der Stadt und den örtlichen Weingütern die Möglichkeit, besondere Weinerlebnisse zu schaffen und dadurch die Vermarktung regionaler Produkte zukunftsfähig zu gestalten. Mittlerweile ist die „Luitenbacher Höhe“ eine tragende Säule des Weinmarketings in Weinstadt. Kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Externe Ausgleichsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Dadurch, dass benachteiligte landwirtschaftliche Fläche genutzt werden, ist ein positiver Saldo an Ökopunkten bilanziert. Weitere Beteiligung wird zugesagt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis 08.04.2026 (E-Mail)	An Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Forstamt Gesundheitsamt beteiligt. <u>1. Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege <u>WE 84 „Solarpark Ellenrain“:</u> Es wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz ergaben, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die meisten Arten und Artengruppen auszuschließen. Lediglich für den Großen Feuerfalter sollte eine weitergehende Erfassung zwischen Juni und August 2026 durchgeführt werden. Die Naturschutzbelange können in den Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) ausreichend berücksichtigt werden. <u>WE 85 „Luitenbacher Höhe“:</u> Es wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz ergaben, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verhindert werden.	Zur Kenntnis genommen. Auch für den Großen Feuerfalter wurde eine weitergehende Erfassung zwischen Juni und Juli 2025 durchgeführt, die allerdings keine Nachweise der Art erbrachte. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung an die Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
----	---	--	---

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Die Naturschutzbelange können in den Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) ausreichend berücksichtigt werden. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz <u>WE 84 „Solarpark Ellenrain“:</u> Es wird auf die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren verwiesen: „Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.“ Der Planungsbereich für den Solarpark Ellenrain befindet sich nicht in festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Bei FFPV-Anlagen wird in der Regel nicht mit wassergefährdenden Stoffen im signifikanten Umfang umgegangen. Erforderliche Bauteile mit einem Gefährdungspotential wie beispielsweise Transformatoren, Stromspeicher oder das Umspannwerk sind nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu unterhalten. <u>Wichtiger Hinweis:</u> Im Untergrund des Planbereichs verläuft eine Fernwasserleitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Unmittelbar südlich des Planbereichs verlaufen weitere Fernwasserleitungen. Unserer Kenntnis nach handelt sich dabei um die Hauptzuleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg (ZV WW NOW) aus dem Hochbehäl-	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung an die Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung an die Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Fernwasserleitungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die genannten Versorgungsträger sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und das ZV LW auch im FNP-Verfahren beteiligt worden. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	ter Schönbühl des Zweckverbands Landeswasserversorgung (ZV LW).  Diese kritische Infrastruktur darf nicht beschädigt werden. In der Regel sind bauliche Sicherheitsabstände von diesen einzuhalten. Die erforderlichen Abstände und ggf. weitere Auflagen werden von den Wasserversorgern mitgeteilt. Der ZV WW NOW und der ZV LW sind deshalb am Verfahren zu beteiligen.“ <u>WE 85 „Luitenbächer Höhe“:</u> Der Planungsbereich befindet sich nicht in festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen daher keine Bedenken. Bodenschutz <u>WE 84 „Solarpark Ellenrain“:</u> Es wird auf die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren verwiesen: „Nach den vorliegenden Unterlagen ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer Fläche im Außenbereich (landwirtschaftliche Nutzfläche) geplant.“ Die Errichtung von PV-Anlagen auf der "grünen Wiese" ist nur im Ausnahmefall zulässig. Aus den Unterlagen (Ziffer 4.3/Begründung) ergibt sich aus der Alternativenprüfung, dass kein Alternativstandort gefunden bzw. geeignet ist, da	Die überörtlichen Trinkwasserversorgungsanlage und notwendigen Schutzstreifen werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren über ein Leitungsrecht gesichert. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Prüfung von Agri-PV-Anlagen, ist in der Begründung des parallellaufenden Bebauungsplans enthalten. Eine Kombinitzung durch Agri-PV wurde im vorliegenden Fall verworfen, da geringere Erträge

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	rund um den Schönbühl ein „Solar-schwerpunkt“ entstehen soll. Es sollte daher geprüft werden, ob die Installation einer Agri-PV in Erwägung gezogen werden kann. Aus den Unterlagen (Ziffer 4.3/Begründung) ergibt sich bereits, dass kein Alternativstandort gefunden bzw. geeignet ist, da rund um den Schönbühl ein „Solarschwerpunkt“ entstehen soll. In den eingereichten Unterlagen ist bereits ein Umweltbericht enthalten, in welchem auch die Eingriffe in das Schutzgut Boden erläutert und bilanziert werden. Die Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist so weit plausibel. Der Eingriff in den Boden in Höhe von 14.273 ÖP wird laut vorliegendem Bericht durch den positiven Effekt für die Biotope ausgeglichen (+ 16.216 ÖP). Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen. Positiv zu werten ist, dass die Versiegelung durch die geplante Aufständigung der Module geringgehalten werden soll, was die Eingriffsschwere in den Boden verringert (Vermeidungsmaßnahme). Des Weiteren ist Folgendes aus Sicht des Bodenschutzes zu beachten: • Es wird an dieser Stelle frühzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept (BSK) gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen ist. Dies gilt auch	aufgrund der Bedeutung des Energieeintrags für das Gesamtprojekt Energiedrehscheibe Weinstadt, dem öffentlichen Interesse an erneuerbarer Energie und der hohen Abbruch- und Flächenfreimachungskosten für die Konversion Jugendheim Schönbühl nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Weinstadt sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wurde erstellt. Verweis auf den Bebauungsplan der Stadt Weinstadt. Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich nicht auf die Flächennutzungsplanänderung, sondern auf die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt und die Vorhabenplanung. Verweis auf den Bebauungsplan der Stadt Weinstadt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	weiterhin, trotz Änderung der LBO. Das BSK ist grundsätzlich nach den Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz zu erstellen. Das BSK kann jedoch bei FFPV-Anlagen gegenüber sonstigen BSK-pflichtigen Vorhaben reduziert sein. Bzgl. der Inhalte an ein BSK für FFPV-Anlagen, wird auf die beiden Merkblätter des Regierungspräsidiums „Hinweispapier zu BSK bei FFPV“ und „Vorlage Standard BSK bei FFPV-Anlagen“ verwiesen (s. Anlagen). Die Erforderlichkeit eines BSKs ist bereits im Textteil unter D4 verankert. Unter diesem Punkt sollte noch ergänzt werden, dass das BSK spätestens sechs Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen ist. • Der Bau und der Rückbau der Anlage sind durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz (bodenkundliche Baubegleitung (BBB)) zu begleiten, da die vom Vorhaben betroffenen Böden besonders erosionsanfällig sind (s.u.) und dies bei der Planung und Umsetzung zu beachten ist. Die BBB ist vor Beginn der Bau- bzw. Rückbauphase gegenüber der Behörde zu benennen. Die BBB muss regelmäßig gegenüber der Genehmigungsbehörde Bericht erstatten. Nach Abschluss der Maßnahme ist vom Sachverständigen schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu bestätigen, dass die Umsetzung des Bo-	

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	denschutzkonzeptes ordnungsgemäß erfolgt ist. - Die Fläche, auf der die PV-Anlage errichtet werden soll, ist hinsichtlich Erosionsgefährdung überwiegend als "äußerst hoch" eingestuft, daher spielt der Erosionsschutz hier eine bedeutende Rolle. Die Anlage ist so zu konstruieren, dass eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung von Niederschlägen sichergestellt ist. Einem konzentrierten Wasserzufluss im Bereich Abtropfkante ist durch geeignete Maßnahme entgegenzuwirken. - Die Verkabelung sollte möglichst oberirdisch verlaufen (keine Erdkabel), um Eingriffe in den Boden zu minimieren (überirdische Kanäle aus Tonrohren). Auf kurze Verlegewege ist zu achten. - Es ist auf eine weitgehende Reduzierung von Schadstoffen in Modulen und Trägeranlagen (insbesondere Cadmium, Blei und Zink) zu achten. - Nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen sind vollständig rückzubauen. - Bei der späteren Reinigung der Module ist der Einsatz von synthetischen Reinigungsmitteln zu unterlassen, um einen Stoffeintrag in den Boden zu vermeiden. - Nach Nutzungsende der Anlage ist diese vollständig rückzubauen und der Ausgangszustand ist wiederherzustellen. - Ergänzend sind die Inhalte des Merkblattes „Bodenschutz bei	

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Baumaßnahmen“ zu beachten.“ <u>WE 85 „Luitenbacher Höhe“:</u> Es bestehen keine Bedenken. Altlasten und Schadensfälle Gegen die 23. Flächennutzungsplanänderung der Vorhaben bzgl. WE 84 „Solarpark Ellenrain“ und WE 85 „Luitenbacher Höhe“ bestehen keine Bedenken. In den Planbereichen sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Starkregenrisikomanagement Für den Planbereich liegen Starkregengefahrenkarten vor. Für die von der 23. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche WE 84 „Solarpark Ellenrain“ und WE 85 „Luitenbacher Höhe“ liegt keine Gefahr durch Starkregenereignisse vor. Daher bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau <u>„Solarpark Ellenrain“ (WE 84):</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>„Luitenbacher Höhe“ (WE 85):</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>2. Landwirtschaftsamt</u>	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Im Änderungsverfahren 23 soll für zwei neue Vorhaben auf Flächen-nutzungsplanebene die planungs-rechtliche Grundlage geschaffen werden. Vorhaben WE 84 „Solarpark-El-lenrain“ Ziel: „Sonstiges Sonder-gebiet, Solare Energie, Planung“: Durch die Änderung des Flächen-nutzungsplans soll die planungs-rechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebiets für solare Energie geschaffen werden. Der „Solarpark Ellenrain“ ist ein Teil des Solarschwerpunkts auf dem Schönbühl der Stadt Wein-stadt und der Gemeinde Remshal-den. Auf der Vorhabenfläche soll solare Energie erzeugt und bereit-gestellt werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 6,84 ha. Der aktuelle Regionalplan der Re-gion Stuttgart stellt für den Bereich in seiner Raumnutzungskarte land-wirtschaftliche Flächen dar. Zudem befindet er sich in einem regionalen Grünzug. Im Plangebiet befinden sich land-wirtschaftliche Flächen der Vorbe-haltsflur II. Die Vorbehaltsflur II um-fasst überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftli-chen Nutzung größtenteils vorzube-halten sind. Durch die Änderung des Flächen-nutzungsplans scheiden diese land-wirtschaftlichen Flächen längerfris-tig aus der landwirtschaftlichen Pro-duktion aus und stehen nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen und in Be-gründung beschrieben. Zur Kenntnis genommen. Auch Flächen der Vorbehaltsflur un-terliegen der kommunalen Abwä-gung. Die Konzeption eines Solar-parks für die Schaffung solarer Ener-gie soll ein wichtiger Beitrag zur Kli-manneutralität erreicht werden. Die landwirtschaftlichen Flächen sollen zu-dem durch ein Landschaftskonzept bepflanzt werden. Durch die Nutzung der unter den Mo-dulen liegenden Flächen als Grünland und Weidefläche (beispielsweise für Schafe), wird weiterhin eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung ermög-licht. In der verbindlichen Bauleitpla-nung wird eine Wiederaufnahme der

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Bei dem gewünschten Ziel des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gleichzeitig die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden und eine zu starke Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen verhindert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weinstadt für den Bereich „Solarpark-Ellenrain“. Der Bebauungsplan „Solarpark Ellenrain“ der Stadt Weinstadt wird im Parallelverfahren aufgestellt. Vorhaben WE 85 „Luitenbächer Höhe“ Ziel: „Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte, Planung“: Das Vorhaben „Luitenbächer Höhe“ dient dazu, die planungsrechtliche Grundlage für einen bereits bestehenden Aussichts- und Veranstaltungsort in den Weinbergen von Weinstadt zu sichern. Dieses Vorhaben bietet der Stadt und den örtlichen Weingütern die Möglichkeit, besondere Weinerlebnisse zu schaffen und dadurch die Vermarktung regionaler Produkte zukunftsfähig zu gestalten.	landwirtschaftlichen vertraglich gesichert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitung wird ein Landschaftskonzept erstellt. Der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen ist dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien gegenüberzustellen. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Gesellschaft im Ganzen. Absicherungen des Rückbaus nach der Nutzungsaufgabe werden auf BP-Ebene getroffen. Verweis auf das parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von circa 0,21 Hektar am östlichen Rand der Gemarkung Großheppach und ist vollständig von landwirtschaftlich genutzten Weinbergen umgeben. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorrangflur. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden), die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Eine Umwidmung für andere Zwecke – beispielsweise als Bauland, Verkehrsflächen oder naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen – ist hier grundsätzlich ausgeschlossen. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch überwiegend um die rechtliche Sicherung einer bereits bestehenden Anlage mit nur geringfügigen Erweiterungen handelt, werden die grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur zurückgestellt. Für die rechtliche Absicherung der gesamten Anlage ist ein Bebauungsplan aufzustellen. In diesem Plan müssen die Belange der Landwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Konkret bedeutet dies vor allem, dass die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen möglich sein muss. Dazu zählt insbesondere die Sicherung des Wegenetzes, sodass die Zufahrten zu den Feldern und Weinbergen jederzeit frei bleiben.	Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Zur Kenntnis genommen. Auch Flächen der Vorrangflur unterliegen der kommunalen Abwägung. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<u>3. Forstamt</u> Die Zuständigkeit bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen liegt beim RP Freiburg. Dennoch nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung: • <u>Solarpark Ellenrain:</u> Aus Sicht des Forstamts ist ein Abstand zum bestehenden Wald von 30 Metern einzuhalten. Dies betrifft nicht nur Modulflächen, sondern auch die Einzäunung eines möglichen Solarparks. • <u>Luitenbacher Höhe:</u> Das Forstamt hat keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist. <u>4. Gesundheitsamt</u> Im Plangebiet WE 85 „Luitenbacher Höhe“ befindet sich der Trinkwasserhochbehälter „Großheppach Hochzone“ der öffentlichen Trinkwasserversorgung (kritische Infrastruktur) der Stadtwerke Weinstadt. Nach § 5 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 TrinkwV sind Trinkwassergewinnung, -verteilung und Wasserspeicherung sowie Planung/Betrieb von Wasserversorgungsanlagen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist deshalb auch bei planungsrechtlichen Entscheidungen sicherzustellen, dass die künftige Nutzung keine Rahmenbedingungen schafft, die den Betreiber (Stadtwerke Weinstadt) in Konflikt mit diesen	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Abstände zum Wald werden im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans behandelt und entsprechend des notwendigen Umfangs berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Pflichten bringt bzw. die Einhaltung der a.a.R.d.T. erschwert. Hierzu gehört auch ein wirksamer Objektschutz, der u. a. im technischen Regelwerk DVGW W 1050 „Objektschutz von Wasserversorgungsanlagen“ vorgegeben wird. Insbesondere sind die Ziele des Objektschutzes, Verhinderung/Er schwerung unbefugten Zugriffs auf Trinkwasser sowie Verhinderung/Er schwerung der Außerfunktionssetzung von Anlagen. Die Aussichtsplattform besteht bereits. Die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung/Erweiterung als „Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte“ kann jedoch zu einer erhöhten Exponierung durch beispielsweise erhöhten Publikumsverkehr oder Veranstaltungen und damit zu zusätzlichen Risiken (z.B. Zutritt/Manipulation, Fremdstoffeinträge, Abfall/Reinigung, Oberflächenwasser, Vandalismus etc.) führen. Vor diesem Hintergrund bestehen seitens des Gesundheitsamtes Bedenken gegen die FNP-Darstellung, solange nicht nachvollziehbar dargelegt und im weiteren Verfahren abgesichert ist, dass die Trinkwasserhygiene und die Betriebssicherheit des Hochbehälters dauerhaft gewährleistet bleiben und die Anforderungen der TrinkwV (Einhaltung a.a.R.d.T.) eingehalten werden können. Für das weitere Verfahren (insbesondere Bebauungsplan) wird erforderlich gehalten:	Zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Sicherung geht nur noch von einer Bestandssicherung aus. Eine Beeinträchtigung oder Erhöhung der Risiken für die Wasserversorgung kann demnach ausgeschlossen werden. Zur Kenntnis genommen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	- Beteiligung und Abstimmung mit dem Wasserversorger Stadtwerke Weinstadt sowie Beteiligung des Gesundheitsamtes. - Vorlage eines Objektschutz- und Betriebskonzepts (risikobasiert, u. a. Zutritts-/Schließkonzept, Sicherung von Zugängen/Schächten/Lüftungen, Überwachung/ Alarmierung, Reinigungs-/Abfall-/Entwässerungskonzept, Veranstaltungsbetrieb/Notfallabläufe). - Rechtliche Absicherung der Anforderungen im Bebauungsplan bzw. über verbindliche Regelungen zum Betrieb. <u>Anlagen:</u> Merkblätter des Regierungspräsidiums „Hinweispapier zu BSK bei FFPV“ und „Vorlage Standard BSK bei FFPV-Anlagen.“ Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“	Zur Kenntnis genommen.
37	Regierungspräsidium Freiburg 18.03.2026 (E-Mail)	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	berg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3 Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht	. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenzi-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	ell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. <u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenvierwer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell finden in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (I-SONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u>	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
37	Regierungspräsidium Freiburg	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesbiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
38	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref.21 27.04.2026 (E-Mail)	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Zur Kenntnis genommen.
		(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Zur Kenntnis genommen.
		(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.	Zur Kenntnis genommen.
		(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	(EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminde-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL FNP – ÄNDERUNG 23 ORPLAN STUTTGART

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴ Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik Ellenrain soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist. II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB für die gemeindliche Bauleitplanung ist im Lichte des § 4 Abs. 1 Satz 3 ROG zunächst eine Konkretisierung der generellen Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 ROG und eine Ausweitung der Zielbeachtungspflicht, als sie für alle Bauleitpläne unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit angeordnet ist. Soweit § 1 Abs. 4 BauGB reicht, geht er als spezielle und qualifizierte Raumordnungsklausel dem § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG vor, vgl. Run-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	kel in Bielenberg/Runkel/Spahnowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Rn. 294 zu § 4 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan Stuttgart (RegP) zu legen. WE 84 „Solarpark Ellenrain“ Durch die Planung und Darstellung einer Sonderbaufläche werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Der Vorhabensbereich liegt im Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 (Z) RegP. Das Vorhaben in seiner nunmehr vorgelegten Ausprägung erscheint einer Ausnahme nach PS 3.1.1 Abs. 5 (Z) RegP zugänglich, welche durch die Regionalversammlung am 3. Dezember 2025 zur Satzung beschlossen wurde und mit öffentlicher Bekanntmachung des Verbands Region Stuttgart gem. § 13a Abs. 4 LplG vom 01. April 2026 rechtsverbindlich in Kraft getreten ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahme geht aus dem bislang vorgelegten Vorentwurf der Begründung allerdings nur sehr pauschal hervor – um die Einhaltung der Ziele der Raumordnung	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben einer Ausnahme nach PS 3.1.1 Abs. 5 (Z) RegP zugänglich erscheint. Dies wurde auch vom Verband der Region Stuttgart so bestätigt. Zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Ergänzung ist in die Begründung (Kapitel 3.3) aufgenommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	und eine fehlerfreie Abwägung angemessen in den Unterlagen zu dokumentieren, empfehlen wir eine weitere Darlegung des Umgangs mit PS 3.1.1 RegP in der Begründung. WE 85 „Luitenbacher Höhe“ In Weinstadt-Großheppach soll mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung am Standort WE 85 „Luitenbacher Höhe“ ein zunehmend wichtiger Veranstaltungsort planungsrechtlich gesichert werden. Der vorhandene Wasserhochbehälter wurde seit 2017 zu einer Aussichtsplattform ausgebaut, die zwischenzeitlich als beliebter Rast- und Aussichtspunkt und zunehmend als Veranstaltungsort genutzt wird. Die nun vorgesehene Planung sieht vor, den Bereich der im FNP dargestellten „Ver- und Entsorgungsfläche: Wasserbehälter“, die eine Fläche von 0,05 ha umfasst, zwar beizubehalten, diesen aber gleichzeitig auch durch ein „Sonstiges Sondergebiet, Aussichts- und Veranstaltungsstätte, Planung“ mit einer Fläche von ca. 0,21 ha zu überplanen. Damit dürfte sich die bislang baulich genutzte Fläche um mindestens 0,07 ha vergrößern. Sie wächst daher – soweit ersichtlich – um mehr als das Doppelte. Bau-rechtlich erforderliche Kfz-Stellplätze sollen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens im bebauten Innenbereich nachgewiesen werden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	Aus raumordnerischer Sicht bestehen derzeit Bedenken gegen die vorliegende Planung. Das ca. 0,21 ha große Plangebiet liegt auf einer in der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur (bislang Vorrangflur Stufe I) qualifizierten Fläche. Als Vorrangflure werden über die Flurbilanz 2022 Flächen qualifiziert, die besonders landbauwürdig sind und „die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind“. Hinzuweisen ist daher zunächst auf den Plansatz 5.3.2 (Z) LEP 2002: <u>PS 5.3.2 (Z) LEP</u> „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang	Zur Kenntnis genommen. Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß (für Nebenanlagen und Fahrradstellplatz etc.) zurückgenommen. Von einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen und die Vorhabenfläche reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden im Innenbereich vorgesehen. Entsprechende Gutachten werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt. Zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert. Die Brachflächen in den Weinbergen nehmen durch den Strukturwandel im Weinbau kontinuierlich zu. Derzeit sind Konzepte in Arbeit, wie diese Brachflächen zukünftig genutzt werden können. Nach aktuellem Stand werden dies zukünftig vorwiegend extensive Nutzungen sein. S. hierzu z. B. Zukunftsstiftung Remstal, ILEK Rems-Murr-Kreis, Biotopverbundplanung PUR. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ Diese Vorgabe ausformend und konkretisierend weist der Regionalplan 2009 das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gem. PS 3.2.2 (G) RegP und als Regionalen Grünzug G 24 gem. PS 3.1.1 (Z) RegP aus. In PS 3.2.2. (G) RegP ist festgelegt: (1) „Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz), werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.“ (2) „In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“ Das Plangebiet befindet sich zudem im Regionalen Grünzug G 24, Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart. <u>PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) RegP legt im Wesentlichen fest:</u> „Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme					
38	Regierungspräsidium Stuttgart	dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.“ Die wesentlichen Funktionen des Regionalen Grünzugs sind wie folgt beschrieben: <table><tr><td>G24</td><td>Kurzer Kopf bis Buscher Höhe</td><td>Landwirtschaft Streubewiesen Forstwirtschaft Weidbau</td><td>Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Klima, hoher Anteil besonders landschaftsprägender Flächen (Flurkante Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald und Weidewirtschaft, Wassernaherholung, Biotop und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs</td><td>Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung</td></tr></table> Da das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und gleichzeitig innerhalb eines Regionalen Grünzugs liegt, hat der Freiraumschutz Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen, vgl. Begründung des Regionalplans S. 192 4. Absatz. Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 (Z) können im Regionalen Grünzug Erweiterungen von nachweislich bestandskräftigen, genehmigten baulichen Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung ausnahmsweise zulässig sein. Die dauerhafte Sicherung des bestehenden Wasserbehälters sowie die derzeitige Nutzung als Aussichtsplattform und Veranstaltungsort für Weinverkostungen und Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine einschließlich einer maßvollen baulichen Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung stünden den Zielen des Regionalplans damit nicht entgegen.	G24	Kurzer Kopf bis Buscher Höhe	Landwirtschaft Streubewiesen Forstwirtschaft Weidbau	Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Klima, hoher Anteil besonders landschaftsprägender Flächen (Flurkante Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald und Weidewirtschaft, Wassernaherholung, Biotop und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Zur Kenntnis genommen.
G24	Kurzer Kopf bis Buscher Höhe	Landwirtschaft Streubewiesen Forstwirtschaft Weidbau	Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Klima, hoher Anteil besonders landschaftsprägender Flächen (Flurkante Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald und Weidewirtschaft, Wassernaherholung, Biotop und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung				

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	Allerdings umfasst das Plangebiet eine weitaus größere Fläche als die bereits bebaute Fläche. Aus den Unterlagen geht bislang nicht hervor, in welcher Form diese zusätzliche Fläche in Anspruch genommen und ausgestaltet werden soll. Die Fläche befindet sich in einer von Siedlungsbereichen abgesetzten, exponierten Lage mittig im Regionalen Grünzug. Die auszuweisende Fläche ließe eine nicht unerhebliche zusätzliche Baumasse und nachfolgend auch den Raum deutlich stärker beeinflussenden Veranstaltungen zu. Eine (bauliche) Erweiterung in diesem Ausmaß und eine erhebliche Nutzungsintensivierung wäre von der Ausnahme nicht gedeckt und stünde dahingehend nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Im Ergebnis steht der Regionale Grünzug der Realisierung des Vorhabens derzeit entgegen. Im weiteren Verfahren, insbesondere in dem angekündigten BPL-Verfahren, das wir für notwendig erachten, sollte sich daher mit einer bedarfsgerechten Bestandsertüchtigung auseinandergesetzt werden. Die Planung sollte auf die Bestandssicherung und eine (wenn begründbar) maßvolle Bestandserweiterung ausgerichtet werden, um die Planung einer Ausnahme nach PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) zugänglich zu machen.	Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß (für Nebenanalgen und Fahrradstellplatz etc.) zurückgenommen. Von einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden im Innenbereich vorgesehen. Entsprechende Gutachten werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert. Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß (für Nebenanalgen und Fahrradstellplatz etc.) zurückgenommen. Von einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden im Innenbereich vorgesehen. Entsprechende Gutachten werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	Insgesamt ist es – insbesondere auch im Hinblick auf § 1 a Abs. 2 BauGB – unerlässlich, dass sich aus der Begründung nachvollziehen lassen muss, inwieweit der geplante Umfang der Flächenneuausweisungen und die Flächenauswahl wirklich erforderlich ist. Darüber hinaus sollte eine Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass in Kapitel 4.1 der Begründung (S. 12, Ziele der Planung) Weinstadt-Beutelsbach anstatt Weinstadt-Großheppach als Standort angegeben wird. Dies sollte noch angepasst werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. III. Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz <u>1. FNPÄ Nr. WE-84 / BPL „Solarpark Ellenrain“</u> 1.1. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Ein Teil der überplanten Fläche des Bebauungsplans „Solarpark Ellenrain“ bzw. der Flächennutzungsplanänderung „Nr. WE-84“ ist jedoch Bestandteil der landesweiten Biotopverbundplanung für mittlere Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2020) und wurde hierfür als Suchraum ausgewiesen. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21	Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Korrektur des Ortsteils in Begründung ist vorgenommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Wird im UB zum BP aufgenommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit für diese Prüfung liegt zunächst bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes. Das Plangebiet liegt aktuell vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (SG-Nr. 1.19.015). Für das Planungsvorhaben soll eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Der dafür erforderliche Antrag zur Änderung der Schutzgebietsverordnung wurde beim Landratsamt gestellt. Das Vorhaben WE 84 „Solarpark-El-lenrain“ ist Teil des Solarschwerpunkts auf dem Schönbühl. Ausweislich der Unterlagen des Planungsverbands Unteres Remstal setzen die Stadt Weinstadt und die Stadtwerke Weinstadt für diese Fläche dieselben Entwicklungsmaßstäbe wie bei den Planungen für den angrenzenden Solarpark Schönbühl an (PUR FNP 22 Vorhaben WE 82), vgl. Seite 8 der Begründung zum Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal. An dieser Stelle nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Solarpark – Schönbühl, insbesondere der dortigen in den ergänzenden	Zur Kenntnis genommen. Am 18. Mai 2026 hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis dem Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buochoer Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg“ stattgegeben. Die Fläche des Vorhabens WE 84 „Ellenrain“ wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Siehe Darstellung in der Begründung. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	Hinweisen unter Ziffer 3 enthaltenen naturschutzrechtlichen Empfehlungen zur Ausgestaltung der geplanten FF-PV (Lfd. Nr. 38 - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) u. Naturschutz) vom 10.03.2025 (E-Mail). 1.2. Artenschutz: Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von der Planung nach derzeitigem Stand nicht betroffen. Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. <u>2. FNPÄ Nr. WE-85 / BPL „Luitenbächer Höhe“</u> 2.1. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt aktuell vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg“. Das entsprechende Änderungsverfahren zur Herausnahme des geplanten Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde beantragt und läuft parallel. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere ergänzenden Hinweise ggü. der uNB vom 17.04.2026 zu unserer Stellungnahme vom 03.03.2026 (Zeichen 6301115 mw 364.22 AZ:1.19.009).	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Am 07. Mai 2026 hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis dem Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg“ stattgegeben. Die Fläche des Vorhabens WE 85 „Luitenbächer Höhe“ wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Siehe Darstellung in der Begründung.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	Darüber hinaus möchten wir im Allgemeinen darauf hinweisen, dass der Bereich der Aussichtsplattform Bestandteil der landesweiten Biotopverbundplanung für mittlere und trockene Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2020) ist und hierfür jeweils als Suchraum ausgewiesen wurde. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit für diese Prüfung liegt zunächst bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes. 2.2. Artenschutz: Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von der Planung nach derzeitigem Stand nicht betroffen. Auch wenn nach der vorliegenden Planung keine konkreten größeren baulichen Eingriffe geplant sind, ging aus lokaler Presseberichterstattung hervor, dass künftig eine deutliche Nutzungsintensivierung der Flächen geplant ist. Demnach sollen künftig mehr Veranstaltungen (bisher 47, künftig bis zu 70) mit deutlich mehr Personen (bisher 250 bis in den Spitzenzeiten 450, künftig bis zu 700 Personen) stattfinden.	Zur Kenntnis genommen. Die Brachflächen in den Weinbergen nehmen durch den Strukturwandel im Weinbau kontinuierlich zu. Derzeit sind Konzepte, wie diese Brachflächen zukünftig genutzt werden können auch im Hinblick auf den Biotopverbund, in Bearbeitung. S. hierzu z. B. Zukunftsstiftung Remstal, ILEK Rems-Murr-Kreis, Biotopverbundplanung PUR. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	Auch wenn es nach den Erläuterungen in der HPA durch die Planung selbst nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, kann unter Umständen auch eine derartige Nutzungsintensivierung mit damit einhergehendem Lärm, Licht, Müll, o.ä. (insbesondere mit der Lage im Außenbereich) zu einer Betroffenheit vorkommender Arten führen. Diese Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegt jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. 2.3. Beleuchtung: In diesem Zusammenhang möchten wir ebenso auf die Regelungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 NatSchG zu Beleuchtung im Außenbereich hinweisen, welche auch gemäß den konkretisierenden Vollzugshinweisen des Umweltministeriums ein allgemeines Vermeidungsgebot enthalten. Demnach soll es im Außenbereich so wenig künstliche Beleuchtung wie möglich geben. Und dort, wo sie wirklich notwendig ist, soll sie so insektenfreundlich wie möglich sein (konkrete technische Anforderungen an insektenfreundliche Leuchtmittel sind dem Vollzugshinweis des UM's vom 03.08.2020 zu entnehmen). Folglich sollte bei der Durchführung von Veranstaltungen neben der Sicherstellung der Verwendung möglichst insektenverträglicher Leuchtmittel die Beleuchtungsdauer und -intensität so gering wie möglich ge-	Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß zurückgenommen. Von einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert. Zur Kenntnis genommen. Regelungen zur Beleuchtung werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und als Festsetzungen aufgenommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	halten und dauerhafte Außenbeleuchtung unbedingt ausgeschlossen werden. <u>3. Ergänzende Hinweise:</u> Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Denn auch ein Flächennutzungsplan ist dann unwirksam, wenn Darstellungen mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind und diese ein unüberwindbares rechtliches Hindernis darstellen. IV. Anmerkungen: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. V. Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttem-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Stuttgart	berg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Zur Kenntnis genommen. Fertigung des Plans wird nach Rechtswirksamkeit verschickt. Weitere Beteiligung wird zugesagt.
54	Verband Region Stuttgart 24.04.2026 (E-Mail)	Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 22.04.2026 die Stellungnahme zum oben genannten Verfahren beraten. Die Teilflächen der vorliegenden 23. FNP-Änderung wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit in zwei getrennten Vorlagen behandelt (Vorlage PLA 140/2026 und Vorlage PLA 141/2026). Diese Vorlagen sind der Stellungnahme als Anlage beigelegt und Teil der Stellungnahme. Im vorliegenden Schreiben sind die Beschlüsse des Planungsausschusses vom 22.04.2026 zur 23. FNP-Änderung zu einer Stellungnahme zusammengefasst. Teilfläche WE 84 „Solarpark Ellenrain“ (vgl. Vorlage PLA 141/2026) 1. Der 23. Änderung des Flächennutzungsplans des Planungsver-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	band Unteres Remstal, Teilfläche WE 84 „Solarpark Ellenrain“ steht nach der Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalplans <u>kein Ziel des Regionalplans entgegen</u>. 2. Es wird empfohlen in der Begründung der 23. FNP-Änderung deutlicher auf die Ausführungen des Umweltberichts zur Landschaftsbildqualität und zur Expo-niertheit hinzuweisen, um die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und den Einfluss der geplanten Maßnahmen auf das Landschaftsbild im Sinne des Plansatzes rechtssicher nachvollziehbar zu dokumentieren. Teilfläche WE 85 „Luitenbacher Höhe“ (vgl. Vorlage PLA 140/2026) Der geplante Veranstaltungsort liegt in einem Regionalen Grünzug. Die Sicherung des Wasserhochbehälters, die Sicherung der Aussichtsplattform als Aussichtspunkt sowie die maßvolle Entwicklung als Veranstaltungsort etwa durch die Errichtung einer Sanitäreinrichtung kann als Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung gemäß PS 3.1.1 Abs.3 (Z) gewertet werden. Dieser (auf den Bestand begrenzten) Planung <u>steht kein Ziel der Regionalplanung entgegen</u>. <u>Eine darüber hinausgehende Entwicklung als Veranstaltungsstätte insbesondere auf die westlich des Wasserhochbehälter befindliche unbebaute Weinbergsfläche würde</u>	Zur Kenntnis genommen. Begründung und Umweltbericht sind entsprechend ergänzt – Verweis auch auf die ausführlichen Darlegungen im Parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Weinstadt. Im Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde das Landschaftsbild ausreichend behandelt. Dem Antrag wurde stattgegeben und ist mit der Bekanntmachung (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) ab dem 26.05.2026 genehmigt und rechtlich wirksam. Zur Kenntnis genommen. Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß (für Nebenanalgen und Fahrradstellplatz etc.) zurückgenommen. Von

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	<u>dem Ziel 3.1.1 Abs. 3 (Z) der Regionalplanung widersprechen.</u> Der Flächennutzungsplanänderung im Bereich WE 85 kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die geplante Konzeption mit einer Sicherung des Bestandes und einer maßvollen Entwicklung (u.a. Errichtung eines Sanitärgebäudes) auch so in einem Bebauungsplan umgesetzt wird und keine darüber hinausgehende bauliche Nutzung erfolgt. Den Beschlüssen gingen folgende Sachvorträge mit regionalplanerischen Wertungen voraus. Die nicht für das Verfahren der 23. FNP-Änderung relevanten Passagen sind in grauer Schrift dargestellt. Vorlage PLA 141/2026: WE 84 „Solarpark Ellenrain“: 1. Einführung Zwischen den Ortslagen von Weinstadt-Beutelsbach und Remshalden befindet sich auf einer Anhöhe der „Schönbühl“. In diesem Bereich war früher ein Jugendheim untergebracht. Die Nutzung wurde im Jahr 2003 aufgegeben und der Gebäudebestand ist größtenteils bereits abgerissen. Nun soll auf dieser Anhöhe im Bereich des ehemaligen Jugendheimes sowie auf den nördlich und östlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen ein ca. 22 ha großer Solarpark errichtet	einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden im Innenbereich vorgesehen. Entsprechende Gutachten werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	werden. Er erstreckt sich überwiegend auf der Gemarkung Weinstadt. Eine ca. 3 ha große Teilfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Remshalden. Die Stadt Weinstadt hat im Rahmen eines Klimaaktionsplans ein Konzept zur Nutzung erneuerbarer Energien erarbeitet. Der Ausbau Erneuerbarer Energien in Form von Freiflächenphotovoltaik soll gemäß diesem Konzept im Bereich des Schönbühls raumverträglich gebündelt werden, auch um eine Zerschneidung des Natur- und Landschaftsraumes an anderer Stelle zu vermeiden. Die Konzeption des Solarparks sieht vor, über eine Landschaftsgestaltungsplanung (grünordnerisches Konzept) einen in den Naturraum eingebetteten, begehbaren und attraktiven Raum zu schaffen. Das gesamte Areal des Solarparks, auf dem rund 25 % des aktuellen Strombedarfs der Stadt Weinstadt erzeugt werden können, soll von einer Bepflanzung mit heimischen Obstgehölzen umgeben werden. Es soll so eine Kombination aus Landschafts- und Solarpark am Schönbühl entstehen und für die Bevölkerung erlebbar sein. Dazu ist eine Durchwegung des Solarparks geplant mit einer Aufenthaltsfläche in der Mitte des sog. Energieparks. An diesem Platz befindet sich auch ein Bestandsgebäude, das aus Artenschutzgründen (Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten) erhalten bleibt. Das Gebäude soll zudem als Stall für die Schafe genutzt werden, die die Wiesenflächen unter den PV-Modulen beweiden sollen.	

[illegible]

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	keine Ziele der Regionalplanung entgegen. 2. Der Planung im südlichen Teil des Plangebiets (SO2) steht ein Ziel der Regionalplanung (Regionaler Grünzug) entgegen. Es bestehen Bedenken. Überwunden werden kann dieser Zielkonflikt gegebenenfalls durch ein Zielabweichungsverfahren. Dies ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständiger Raumordnungsbehörde abzustimmen. 3. Unter der Maßgabe, dass für die Nutzung oberflächennaher Geothermie keine raumbedeutsamen hochbaulichen Anlagen vorgesehen sind, stehen diesen Anlagen und Einrichtungen keine freiraumbezogenen Ziele der Regionalplanung entgegen. 4. Die mit dem Gebiet für Landschaftsentwicklung (G) verbundenen Belange (Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen) sind nach Plansatz 3.2.4 (G) im Rahmen der (kommunalen) Landschaftsplanung zu berücksichtigen." Seit diesem Beschluss des Planungsausschusses wurde die Konzeption des Solarparks überarbeitet und um zwei weitere Flächen ergänzt. <u>Hierbei handelt es sich um den Bereich WE 84 „Solarpark Ellenrain“ in Weinstadt und den Bereich „Schönbühl Solarpark – Teilfläche Remshalden“ in Remshalden.</u> Im Vorfeld der nun vorliegenden formalen Beteiligungsverfahren fanden – auch vor dem Hintergrund des Teilfortschreibungsverfahrens des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öff-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	nung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – mehrere Besprechungen und Orts-termine unter Beteiligung der Ge-schäftsstelle des Verbands Region Stuttgart statt, bei denen der Rah-men für die Konzeption des Solar-parks abgestimmt wurde. Als Ergebnis der Vorabstimmung ist eine landschaftlich besonders expo-nierte Fläche aus dem Konzept her-ausgenommen worden und sub-stanzielle Maßnahmen zur Einbin-dung der PV-Module in die Land-schaft wurden vorgesehen. 3. Planbereiche 3.1 Weinstadt-Beutelsbach: WE 84 „Solarpark Ellenrain“ (FNP-Än-derungsverfahren 23) sowie Be-bauungsplanentwurf „Solarpark Ellenrain“ in Weinstadt <u>Regionalplanerische Wertung:</u> Regionale Grünzüge sind als Ziel der Regionalplanung gemäß Plan-satz 3.1.1 (Z) Gebiete für den Frei-raumschutz mit dem Ziel der Er-haltung und Verbesserung des Freirau-mes und der Sicherung des groß-räumigen Freiraumzusammen-hangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen, der natur-bezogenen Erholung sowie insbe-sondere der land- und forstwirt-schaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswid-rige Nutzungen sind ausgeschlos-sen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 03.12.2025 die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Satzung beschlossen (vgl. Vorlage RV 044/2025). Diese Teilfortschreibung wird mit Bekanntmachung Ende März / Anfang April am 24.03.2026 rechtskräftig. Freiflächen-Photovoltaik ist im Regionalen Grünzug aus regionalplanerischer Sicht zulässig, sofern der geplante Standort nicht im Wald, in Kernflächen und -räumen des landesweiten Biotopverbunds oder in exponierten Bereichen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität liegt. Waldflächen sowie Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds sind durch die Planung nicht betroffen. Die geplante Fläche liegt jedoch in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität. In diesem Fall gilt, dass bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden können (PS 3.1.1 Abs. 5). Der Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung führt zur Lage und Exponiertheit der Flächen auf der Gemarkung Weinstadts folgendes aus: Das Gelände des geplanten Solarparks fällt nach Norden zum	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	Remstal sowie nach Südwesten zum Tal des Beutelsbachs ab. Trotz der erhabenen Lage auf dem Höhenrücken zwischen Beutelsbach, Schnait, Geradstetten und Grunbach ist das Gebiet wegen der unterhalb liegenden Hangkante aus den angrenzenden Tallagen nicht einsehbar. Hinzu kommt, dass der Großteil des Solarschwerpunkts auf der Südseite der Kuppe des Schönbühls liegt und somit aus den weiter entfernten Ortslagen des Remstals aufgrund der großen räumlichen Entfernungen und der Topographie nur wenig sichtbar ist. Die nach Norden geneigten Hangflächen können hauptsächlich von den höheren Hanglagen nördlich des Remstals eingesehen werden, sind jedoch durch bestehende Wald- und Gehölzflächen bereichsweise bereits verdeckt. Da der nördliche Teil des Geltungsbereichs „Schönbühl“ sowie der Geltungsbereich „Ellenrain“ in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, wurde ein Antrag auf Änderung der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) beim zuständigen Landratsamt gestellt, um entsprechenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen (vgl. Vorlage Nr. PLA 126/2026). Eine Ortsbegehung u. a. mit Vertretern der Gemeinde und der Verwaltung des Verbands Region Stuttgart bestätigen diese Ausführungen. Der Antrag zur Änderung der LSGVO führt zudem aus:	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	Durch die Begrenzung der Höhe der Modulaufständungen, die Begrünung der Flächen unter und zwischen den PV-Modulen sowie die Randeingrünung durch Erhalt und Neupflanzung von Bäumen sowie dichten, standortgerechten und naturnahen Gehölzstrukturen kann eine Einbindung in die Umgebung geschaffen werden. Auch die Nahwirkung, das heißt die Einsehbarkeit von den angrenzenden Wegen wird dadurch minimiert und die Landschaft durch zusätzliche typische Vegetationsstrukturen ergänzt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf führt die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild noch weiter aus. Zudem liegt den Planunterlagen eine Landschaftsbildanalyse bei. Das vorliegende grünordnerische Konzept des Solarparks, das eine Kombination aus Landschafts- und Solarpark beinhaltet, und die damit geplanten Festsetzungen (Pflanzgebote etc.) können als substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit im Sinne des PS 3.1.1 Abs. 5 angesehen werden. Die Begründung der Planunterlagen geht auf den Aspekt der hohen Landschaftsbildqualität bzw. auf eine Exponiertheit der Flächen allerdings nur pauschal ein. Um jedoch rechtssicher nachvollziehen zu können, warum eine Ausnahme des PS 3.1.1 Abs. 5 in diesem Fall möglich ist, wird empfohlen die Ausführungen des Antrags zur Änderung der LSGVO auch in der Begründung der FNP-Änderung aufzuführen. Außerdem sollten sowohl in	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Ausführungen sind in der Begründung und im UB der FNP Änderung 23 ergänzt worden. Verweis auch auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren der Stadt Weinstadt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	der Begründung der FNP-Änderung als auch des Bebauungsplanentwurfs deutlich auf die Ausführungen des Umweltberichts zur Landschaftsbildqualität und der Exponiertheit hingewiesen werden, um die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt und den Einfluss der geplanten Maßnahmen auf das Landschaftsbild im Sinne des Planesatzes nachvollziehbar zu dokumentieren. Der 23. FNP-Änderung im Bereich WE 84 sowie dem Bebauungsplanentwurf „Solarpark Ellenrain“ stehen damit nach der Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen <u>keine Ziele des Regionalplans entgegen</u>. Vorlage PLA 140/2026: WE 85 „Luitenbacher Höhe“ 1. Einführung Der Planungsverband Unteres Remstal beteiligt den Verband Region Stuttgart an der 23. Änderung des Flächennutzungsplans. Die 23. FNP-Änderung besteht aus insgesamt zwei Teilflächen • WE 84 „Solarpark Ellenrain“ • WE 85 „Luitenbacher Höhe“ Alle Teilbereich-Flächen liegen im Gemeindegebiet der Stadt Weinstadt. Da die Bereiche (WE 82 „Schönbühl-Solarpark“) und WE 84 „Solarpark Ellenrain“ Flächen des Solarparks Schönbühl betreffen, werden diese beiden Teilbereiche in einer	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	gesonderten Vorlage behandelt, die nur die mit dem Solarpark verbundenen Änderungen der jeweiligen Flächennutzungspläne sowie die entsprechenden Bebauungsplänenentwürfe umfasst (vgl. Vorlage PLA 141/2026). Auszug Raumnutzungskarte: Lage der Teilbereiche der 23. FNP-Änderung  2. Teilbereiche der 23. FNP-Änderung 2.1 Weinstadt-Beutelsbach: WE 84 „Solarpark Ellenrain“ (FNP Änderungsverfahren 23) Eine Befassung des Planungsausschusses zur Teilfläche WE 84 „Solarpark Ellenrain“ erfolgt gesondert in der Vorlage Nr. PLA 141/2026 in der Sitzung am 22.04.2026. 2.2 Weinstadt-Großheppach: WE 85 „Luitenbacher Höhe“ (FNP Änderungsverfahren 23) <u>Sachvortrag:</u> Nördlich der Ortslage von Großheppach befindet sich ein Wasserhochbehälter in den Weinbergen. Dieser wurde auch mit einer Förderung im Rahmen des Landschaftsparks Region Stuttgart zu einer Aussichtsplattform ausgebaut, die auch für Veranstaltungen wie Weinverkostung lokaler Winzer oder Vereine genutzt wird. Die Aussichtsplattform ist zudem ein gut frequentierter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer, Spa-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	ziergänger und Radfahrer in der Region. Die Stadt Weinstadt möchte die „Luitenbacher Höhe“ dauerhaft als Veranstaltungsort sichern und ausbauen. In einem Bebauungsplanentwurf, der derzeit noch nicht vorliegt, soll der Standort des Wasserhochbehälters gesichert und am Veranstaltungsort eine Sanitäreinrichtung ermöglicht werden. Derzeit umfasst der Wasserhochbehälter eine Fläche von rund 500 m². Im Planbereich der FNP-Änderung soll jedoch auch eine etwa 750 m² Weinbergsfläche mit einbezogen werden. Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets wurde beim Landratsamt gestellt. Die erforderlichen PKW-Stellplätze werden im planungsrechtlichen Innenbereich gesichert. <u>Regionalplanerische Wertung:</u> Der geplante Veranstaltungsort liegt in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind als Ziel der Regionalplanung gemäß Plan-satz 3.1.1 (Z) Gebiete für den Frei-raumschutz mit dem Ziel der Erhal-tung und Verbesserung des Frei-raumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammen-hangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen, der natur-bezogenen Erholung sowie insbe-sondere der land- und forstwirt-schaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung,	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Im Regionalen Grünzug können gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 3 (Z) Erweiterungen von nachweislich bestandskräftigen, genehmigten baulichen Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung ausnahmsweise zulässig sein. Mit der vorliegenden Änderung des FNP und einem nachgelagerten entsprechenden Bebauungsplanentwurf sollen der Wasserhochbehälter sowie die Nutzung als Aussichtsplattform und Veranstaltungsort dauerhaft gesichert und eine maßvolle Entwicklung (z. B. Sanitäranlage) möglich sein. <u>Insoweit steht die Planung im Einklang mit den Zielen des Regionalplans.</u> Der Planbereich umfasst jedoch nicht nur den Bestand des Wasserhochbehälters und der Aussichtsplattform, sondern auch eine angrenzende ca. 1,5 mal größere Weinbergsfläche. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, was auf dieser Fläche geplant ist. Nach Inkrafttreten der FNP-Änderung wäre ein nachgelagerter Bebauungsplan, der sich baulich auch auf die Weinbergsfläche erstreckt, aus dem FNP entwickelt. Eine vollumfängliche Entwicklung dieser Fläche würde jedoch deutlich über eine Erweiterung im Rahmen der bisherigen Ausprägung gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 hinausgehen und <u>damit im Widerspruch zu diesem Ziel des Regionalplans stehen.</u>	Zur Kenntnis genommen. Die Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß (für Nebenanlagen und Fahrradstellplatz etc.) zurückgenommen. Von einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden im Innenbereich vorgesehen. Entsprechende Gutachten werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
54	Verband Region Stuttgart	Daher kann der vorliegenden FNP-Änderung nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die geplante Konzeption lediglich der Sicherung des Wasserhochbehälters, der Sicherung und maßvollen Entwicklung der Aussichtsplattform als Aussichtspunkt sowie als Veranstaltungsort für die Weinpräsentation lokaler Winzer dient sowie die Errichtung einer Sanitäreinrichtung am Standort ermöglicht wird, dies auch so in einem Bebauungsplan umgesetzt wird und keine darüber hinausgehende bauliche Nutzung erfolgt. <u>Hinweis:</u> Die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist seit dem 01.04.2026 rechtsverbindlich.	Berücksichtigung. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert. Zur Kenntnis genommen.
59	ZV Landeswasserversorgung	Technische Stellungnahme Vorgang: Stadt Weinstadt – Änderung Flächennutzungsplan (Schönbühl) u. Ellenrain Betroffene LW-Anlagen: • LW-Hauptfallleitung 1 DN 1000 St • LW-Hauptfallleitung 2 DN 800/900 St • LW-Hauptfallleitung 3 DN 1300 St • LW-Steuerkabel NT-LWL • LW-Mittelspannungskabel 30kV mit 2x KSR 50 PE • LW-Steuerkabel NT-Cu • LW-Entleerungsleitung DN 600 B	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
59	ZV Landeswasserversorgung	- LW-Entleerungsleitung DN 300/200 B - LW-KKS-Anlage Anodenfeld mit Kabelverbindung Beschreibung: Die Stadt Weinstadt und die Gem. Remshalden, planen auf dem ehemaligen Areal Schönbühl und im Gewann Ellenrain, gemeinsam mit dem Vorhabenträger Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH die Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen, sowie dazugehöriger Infrastruktur. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Flächen, befinden sich LW-Anlagen, u.a. der Behälter Schönbühl und großformatige Trinkwasser-Zuleitungen. Im Gewann Ellenrain ist ein KKS-Anodenfeld und Entleerungsleitungen für die LW-Anlagen am Behälter Schönbühl verlegt. Die Antragsteller haben auf den verschiedenen Flächen Flächennutzungsplanänderungen bzw. die Einleitung von Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Die Technische Stellungnahme gilt für oben genannte Anträge. Zum Schutz unserer Anlagen, gelten für Planung und Ausführung nachfolgende Vorgaben. Im Bereich der KKS-Anlage und Entleerungsleitungen im Gewann Ellenrain können Abweichungen zu nachfolgenden Vorgaben zulässig sein. Hierzu sind darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Errichtung von Bauwerken: Zur Instandhaltung der LW-Wasserversorgungsanlagen sowie zum	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
59	ZV Landeswasserversorgung	Schutz der angrenzenden Bauwerke und Bäume gelten folgende <u>Mindestabstände</u>: • Achse LW-Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle Bauwerk: 8 m • Achse LW-Trinkwasserversorgungsleitungen – PV-Anlagen: 6 m • Pflanzhinweise siehe unten Schutzstreifen: Aus dem technischen Regelwerk (DVGW W 400-1) ergibt sich die Mindest-Schutzstreifenbreite beiderseits der Rohrleitungsachse wie folgt: Nennweite: • bis einschließlich DN 600: 2 x 4 m Schutzstreifenbreite • über DN 600: 2 x 5 m Schutzstreifenbreite • Dauerhafte Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig. Kurzzeitige baubedingte Geländeänderungen nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW. • Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden. • Der LW-Schutzstreifen darf nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen. Im Schutzstreifen beiderseits der LW-Leitungsachse dürfen bis 1 m über dem Rohrscheitel nur Verdichtungsgeräte der Geräteart „leicht“ oder „klein“ nach DWA-A 139 oder selbstverdichtenden Flüssigboden	Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
59	ZV Landeswasserversorgung	(nach H ZFSV der FGSV) verwendet werden. Bepflanzungen: • Außenhülle LW-Trinkwasserversorgungsleitungen zu kleinkronigen Bäumen oder Bäumen mit Höhe von ≤ 6 m im ausgewachsenen Zustand: 2,5 m • Außenhülle LW-Trinkwasserversorgungsleitungen zu großkronigen Bäumen oder Bäumen mit einer Höhe von > 6 m im ausgewachsenen Zustand: 4 m Sonstiges: • Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. • Die Funktion der LW-Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus, die Betriebsstelle zu informieren. • Arbeiten im gesamten LW-Leitungsbereich sind nur unter LW-Aufsicht gestattet. • Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bestandsunterlagen im Bereich des Schutzstreifens der LW umgehend, unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Werden keine Bestandsunterlagen an die LW übermittelt, übernimmt die LW keine Haftung für Schäden an den neu gebauten Fremdanlagen, die in Verbindung mit unverzüglich auszuführenden Instandsetzungsmaßnahmen entstehen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

B	KEINE STELLUNGNAHMEN BZW. OHNE ANTWORT		
1	Abfallwirtschaft Rems Murr 11.03.2026	Da die Belange der Abfallwirtschaft Rems-Murr durch die Planung nicht betroffen sind, werden keine Einwände erhoben. Für die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter wird auf die Satzung der Abfallwirtschaft Rems-Murr verwiesen.	Zur Kenntnis genommen.
2	Arbeitsgemeinschaft Die Naturfreunde in BW e.V.	Ohne Antwort	Entfällt
3	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 25.03.2026 (E-Mail)	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
4	Bürgermeisteramt Affalterbach	Ohne Antwort	Entfällt
5	Bürgermeisteramt Berglen 09.04.2026 (E-Mail)	Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte FNP-Änderung. Eine Beteiligung der Gemeinde Berglen im weiteren Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
6	Bürgermeisteramt Leutenbach	Ohne Antwort	Entfällt
7	Stadtverwaltung Remseck am Neckar 09.03.2026 (E-Mail)	Die Belange der Stadt Remseck am Neckar sind durch die Planung nicht berührt, Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
8	BUND Deutschland Regionalverband	Ohne Antwort	Entfällt
9	BUND Deutschland Landesverband	Ohne Antwort	Entfällt
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Ohne Antwort	Entfällt
11	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Ohne Antwort	Entfällt
12	Gleitschirm und Drachenflug e.V. – die Remstaler	Ohne Antwort	Entfällt

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
13	Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur	Ohne Antwort	Entfällt
15	TransnetBW GmbH 25.03.2026	Im geplanten Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unteres Remstal“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
16	Eisenbahn-Bundesamt 23.03.2026 (E-Mail)	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
17	Evangelisches Dekanatsamt	Ohne Antwort	Entfällt
18	Gärtnereiverband Württemberg	Ohne Antwort	Entfällt
19	Gemeindeverwaltung Aichwald	Ohne Antwort	Entfällt
20	Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler	Ohne Antwort	Entfällt
21	Gemeindeverwaltung Kernen im Remstal	Ohne Antwort	Entfällt
22	Gemeindeverwaltung Korb	Ohne Antwort	Entfällt

[illegible]

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
		Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnis genommen.
29	Katholischer Dekanatsverband Rems-Murr	Ohne Antwort	Entfällt
31	Landesfischereiverband Baden-Württemberg LV	Ohne Antwort	Entfällt
32	Landesjagdverband Baden-Württemberg LV	Ohne Antwort	Entfällt
33	Landesnatuschutzverband AK Rems-Murr	Ohne Antwort	Entfällt
35	NABU Deutschland	Ohne Antwort	Entfällt
36	Polizeipräsidium Aalen 08.04.2026 (E-Mail)	Sowohl seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, als auch seitens des PP Aalen, Referat Prävention liegen Einwände oder Anmerkungen vor.	Zur Kenntnis genommen.
39	Amprion GmbH 12.03.2026 (E-Mail)	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	---------------------------------	---------------	----------------------------

		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
40	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Ohne Antwort	Entfällt
41	Schwäbischer Albverein e.V.	Ohne Antwort	Entfällt
42	Stadtverwaltung Esslingen	Ohne Antwort	Entfällt
43	Stadtverwaltung Fellbach	Ohne Antwort	Entfällt
44	Stadtverwaltung Marbach 23.03.2026 (E-Mail)	Die Belange der Stadt Marbach am Neckar werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt, insofern werden weder Bedenken, noch Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
45	Stadtverwaltung Stuttgart 20.03.2026 (Brief)	Bei diesem Flächennutzungsplanänderungsverfahren sind die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
46	Stadtverwaltung Waiblingen	Ohne Antwort	Entfällt
47	Stadtverwaltung Weinstadt	Ohne Antwort	Entfällt
48	Stadtverwaltung Winnenden	Ohne Antwort	Entfällt
49	Stadtwerke Fellbach GmbH	Ohne Antwort	Entfällt
50	Stadtwerke Waiblingen GmbH	Ohne Antwort	Entfällt
51	Stadtwerke Weinstadt	Ohne Antwort	Entfällt
52	Stuttgarter Straßenbahnen AG	Ohne Antwort	Entfällt
53	Syna GmbH	Ohne Antwort	Entfällt
55	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart	Ohne Antwort	Entfällt
56	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Ohne Antwort	Entfällt

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
57	Wasserverband Endersbach-Rommelshausen	Ohne Antwort	Entfällt
58	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.03.2026 (E-Mail)	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
----------	--	---------------	----------------------------

C STELLUNGNAHMEN ÖFFENTLICHKEIT ZUR BEHANDLUNG			
1	BürgerIn 1 08.04.2026 (Schreiben)	Der geplante „Solarpark Ellenrain“ muss in engem Zusammenhang mit dem „Solarpark Schönbühl“ gesehen werden. Er grenzt unmittelbar an diesen an und kann nicht separat für sich gesehen werden. Er hätte als „Erweiterung“ in den Solarpark Schönbühl einbezogen werden können. Der Ellenrain wurde auch nicht als Vorbehaltsfläche dem Regionalverband für die Teilfortschreibung des Regionalplans für Vorbehaltsflächen vorgelegt, so dass der Plan keine Rechtskraft entfalten kann. Im Übrigen gelten hierzu meine Ausführungen zum Solarpark Schönbühl. Auch dieses Vorhaben verstößt gegen § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch der Ellenrain gehört zu dieser einzigartigen, vielfältigen, schönen Landschaft und verfügt über einzigartig schöne Ausblicke auf das Remstal bis in die Berge. Auch wegen ihres Erholungswertes muss sie geschützt werden. Die „Vergrößerung“ ist weder ökologisch noch planerisch vertretbar. Auch die Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigen die nachteiligen Auswirkungen: Ellenrain: <u>Erhebliche</u> Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft, <u>erhebliche</u> Auswirkungen auf die	Zur Kenntnis genommen. Bei den Absprachen mit den Raumordnungsbehörden im Rahmen der Bauleitplanverfahren (FNP und BPlan) wurden alle parallel geführten Verfahren in Weinstadt (und auch in Remshalden) gemeinsam betrachtet und der Bewertung unterzogen. Das Vorhaben „Ellenrain“ ist Teil des Solarparks Schönbühl. Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Weinstadt hat einen gesamtstädtischen Flächensuchlauf für Freiflächenphotovoltaikanlagen, durchgeführt. Dabei wurden die übergeordneten Planungen sowie die entsprechenden Restriktionen und bestehenden Landschaftsräume bei der Bewertung möglicher Potenzialflächen berücksichtigt. Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht ausführlich dargelegt und bewertet.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	BürgerIn 1	Erholungseignung, <u>erhebliche</u> nachteilige Umweltauswirkungen. Schönbühl: Beim Solarpark Schönbühl werden die Auswirkungen für die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft und Erholung als <u>erheblich</u> angesehen. Nach den Beurteilungen der Fachbehörden sind die Risiken sehr real, die Erweiterung greift massiv in diesen hochwertigen Natur- und Erholungsraum ein. Das Naherholungsgebiet ist auch deshalb für die Bürger wichtig, weil dicht am Ort bestehende Naherholungsflächen inzwischen versiegelt wurden. Ich erinnere nur an das Landschaftsschutzgebiet „Niedere Weingärten“, die Dobelwiesen, Im Pfad und das neue Wohngebiet Furchgasse in Schnait, das mit seinen hohen quadratischen Mehrfamilienhäusern die Sicht auf die beginnende Tallandschaft ins Baacher Tal nimmt.	Planungen unterliegen immer der Abwägung der verschiedenen Belange. Der Eingriff in die Schutzgüter ist dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien gegenüberzustellen. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Gesellschaft im Ganzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitung wird ein Landschaftskonzept für das gesamte Vorhaben Solarpark Schönbühl erstellt. Durch die Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung und Erholungsnutzung des Landschaftsparkkonzeptes vom Büro Luz (Aufnahme zur Kofinanzierung im Landschaftspark der Region Stuttgart), werden die Solaranlagen landschaftlich integriert und eingegrünt. Durch die Maßnahmen im Gebiet werden die Lebensräume der sich dort befindenden Arten erhalten und geschützt. Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Begrünung aufgenommen und die Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit der Flächen kommt zu einem deutlich positiven Saldo nach Durchführung der Planung. Die Einschätzung, dass erhebliche Auswirkungen der Schutzgüter Landschaft und Erholungseignung sowie nachteilige

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	BürgerIn 1	Bemerken möchte ich noch, dass <u>riesiges</u> Potential <u>Dachflächen</u> ungenutzt ist. Davon kann sich jeder überzeugen, der von der S-Bahn aus auf die Dächer von Industrie- und Gewerbeflächen, große Bürogebäude, Discounter, Verwaltungen, Parkanlagen etc. richtet. Ein Schulterschluss aus Politik, Wirtschaft, Region, Städten wäre nötig, um dieses ungenutzte Potential von Dachflächen zu nutzen. Im Übrigen sind schon heute Überkapazitäten bei PV-Anlagen zu beobachten. Sie führen bereits heute zu Abschaltungen. Dunkelflauten sind nicht vorhersehbar und erfordern Erdgaskraftwerke und ebenfalls weitere Netze. Batteriespeicher überbrücken nur für sehr kurze Zeit, während Flaute Wochen dauern können. Die Beteiligung der Bürger muss als Risikokapitalanlage mit niedriger Rendite angesehen werden, weil der Investor das Sagen hat und die Bedingungen vorgibt. Ergebnis: Wir können uns die erheblichen Eingriffe in Natur, Landschaft und Erholung am Rande der Stadt nicht leisten. Zusätzliche Windkraftanlagen auf dem Nonnenberg, der Buocher Höhe würden mit den bestehenden drei Windkraftanlagen in Manholzweiler das schöne	Umweltauswirkungen zu befürchten sind, wird nicht begründet. Die geforderte Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Sachen Energiewende ist verschiedenen Gesetzen (z.B. EEG, Klimaschutzkonzept) und Grundsatzbeschlüssen zur Energieneutralität der Städte und Gemeinden bereits umgesetzt. Demnach ist bei der Neuerrichtung oder Sanierung von Dächern eine entsprechende PV-Nutzung der Dächer bereits gesetzlich verpflichtend, die Umsetzung erfolgt der Haltbarkeit der Dächer entsprechend. Die Freiflächen-PV-Anlagen werden zusätzlich benötigt um den Strombedarf zu decken. Die vorgebrachten Bedenken müssen aus Gründen des großen öffentlichen Interesses der Energiewende und der Versorgungssicherheit zurückgestellt werden.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
1	BürgerIn 1	Remstal mitten im Ballungsraum zerstören. Eine künftig sehr surreal anmutende Landschaft (!), die man nicht mal so eben durchwinken sollte !	
2	BürgerIn 2 10.04.2026 (Schreiben)	in obiger Angelegenheit zeige ich an, dass ich ausweislich der anliegenden Vollmacht anwaltlich vertrete. Namens und im Auftrag meines Mandanten erhebe ich gegen den Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal, soweit das Vorhaben WE 85 "Luitenbacher Höhe" betroffen ist, nachfolgende Einwendungen. Die Planung zielt darauf ab, im Bereich der Luitenbacher Höhe eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Aussichts- und Veranstaltungsstätte" darzustellen und damit die bestehende Aussichts- und Veranstaltungsplattform dauerhaft planungsrechtlich zu sichern sowie weiterzuentwickeln. Nach den ausgelegten Unterlagen sollen zugleich mögliche Lärmkonflikte geregelt und die Erschließung geordnet werden; ein schalltechnisches Gutachten soll jedoch erst im Bebauungsplanverfahren erstellt werden, ebenso sollen die Auswirkungen und Belange des Verkehrs und der Erschließung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Gerade darin liegt ein durchgreifendes Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Unterlagen ma-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan „Luitenbacher Höhe“ der Stadt Weinstadt wird im Parallelverfahren durchgeführt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Gutachten zum Thema Schall und Verkehr erstellt und mit entsprechenden Festsetzungen in Textteil und Begründung berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden alle im Rahmen des Bebau-

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
2	BürgerIn 2	chen deutlich, dass zentrale Konflikte der Planung derzeit noch nicht bewältigt sind, sondern auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren verschoben werden sollen. Dies betrifft insbesondere Lärm, Veranstaltungsverkehr, Stellplätze und Erschließung. Bei einer Planung, die eine Veranstaltungsstätte im Außenbereich, in den Weinbergen und im Landschaftsschutzgebiet baulleitplanerisch absichern will, sind dies jedoch keine bloßen Randaspekte, sondern die zentralen Konfliktthemen der Planung. Ohne belastbare Aussagen zur künftigen Nutzungsintensität, zu den zulässigen Veranstaltungszeiten, zur Zahl der Veranstaltungen pro Jahr, zu den zulässigen Besucherzahlen, zur Art der Veranstaltungen, zum Lärmschutzkonzept sowie zum tatsächlichen Verkehrs- und Parkierungskonzept ist eine sachgerechte Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich. § 3 Abs. 1 BauGB verlangt gerade, dass die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Ziele, Zwecke, Alternativen und Auswirkungen der Planung unterrichtet wird.	ungsplanverfahrens untersucht, behandelt und berücksichtigt. Das FNP Änderungsverfahren 23 des Planungsverbands Unteres Remstal beschäftigt sich damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen. Im FNP ist das Vorhaben als Ver- und Entsorgungsfläche dargestellt. Auf dieser Fläche befindet sich die Aussichtsplattform, die in ihrer Nutzung gesichert als Veranstaltungsort werden soll. Mittlerweile ist die „Luitenbacher Höhe“ eine tragende Säule des Weinmarketings in Weinstadt und leistet zugleich einen bedeutenden Beitrag zu erfolgreichem Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung der Stadt Weinstadt. Seit dem Eröffnungsjahr der Gartenschau 2019 finden jährlich rund 15 dreitägige Veranstaltungen (Freitag – Sonntag) – vorwiegend die von der Stadt organisierte und von unterschiedlichen Weingütern und Gastronomen betriebenen weinbezogenen Veranstaltungen „105 GRAD OEX – Sunset Lounge“ sowie zehn Einzelveranstaltungen im Weinberg statt. Für diese Veranstaltungen lagen die Veranstaltungsgenehmigungen des Ordnungsamtes und die naturschutzrechtliche Erlaubnis vor. Ein baulicher Ausbau sowie eine intensivere Nutzung ist ausdrücklich nicht vorgesehen, um die Vereinbarkeit mit den Raumordnerischen Belangen herzustellen und die Belastun-

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
2	BürgerIn 2	Hinzu kommt, dass die Konfliktlage nicht nur theoretisch besteht, sondern bereits konkret zutage getreten ist. Die bisherige Nutzung der Luitenbächer Höhe war Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. In diesem Zusammenhang wurde beanstandet, dass die Veranstaltungsreihe während nahezu des gesamten Sommers an den Wochenenden bis in die Abend- und Nachtzeit stattfand, dass das Schlafzimmer des betroffenen Nachbarn nur etwa 350 m Luftlinie entfernt liegt und dass nächtliche Lärmrichtwerte überschritten sein dürften. Das Verfahren wurde nur deshalb zurückgenommen, weil das Regierungspräsidium Stuttgart der Beklagten aufgegeben hatte, dass maximal zehn Veranstaltungen im Jahr verfahrensfrei zulässig seien, und weil die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens angekündigt wurde. Die Unterlagen setzen sich mit dieser konkreten Vorgeschichte und den daraus folgenden Anforderungen an die Planung nicht auseinander. Es fehlt insbesondere jede klare Aussage dazu, ob die künftige Planung sich an der vom Regierungspräsidium akzeptierten Größenordnung von maximal zehn verfahrensfreien Veranstaltungen orientieren soll,	gen für den Ortsteil Großheppach zu minimieren. Die Planung sieht zukünftig maximal 60 Veranstaltungstage im Jahr vor. Zur Kenntnis genommen. Um eine weitere Nutzung der Aussichtsplattform als Veranstaltungsort zu sichern und da dies einer veranstaltungsneutralen Baugenehmigung bedarf, die nur auf Grundlage eines Bebauungsplans erteilt werden kann, ist die Aufstellung eines solchen erforderlich. Die Stadt Weinstadt plant daher durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Aussichtsplattform und den Veranstaltungsort „Luitenbächer Höhe“ bauplanungsrechtlich sichern und somit einen Beitrag zur Förderung des Weintourismus und der örtlichen Betriebe leisten. Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan des Planungsverbands Unteres Remstal, gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben. Daher ist diese Änderung 23 des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Bestandssicherung der Aussichtsplattform als Veranstaltungsort ist mit dem RP Stuttgart und dem Verband Region Stuttgart abgestimmt. Die Planung einer maßvollen Bestandserweiterung wird mitgetragen. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß (für Nebenanalgen und Fahr-

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
2	BürgerIn 2	ob darüber hinausgehende Nutzungen vorgesehen sind oder ob künftig sogar eine weitergehende Intensivierung ermöglicht werden soll. Gerade dies wäre jedoch offen zu legen gewesen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die frühere naturschutzrechtliche Erlaubnis lediglich eine eng begrenzte, zeitlich befristete Veranstaltungsreihe betraf. Genehmigt waren 15 dreitägige Veranstaltungen in einem eng umrissenen Zeitraum, mit festen Uhrzeiten, ruhiger Lounge-Musik, ohne Live-Musik, ohne Besucher-Pkw-Zufahrt und mit weiteren einschränkenden Nebenbestimmungen. Daraus kann nicht die städtebauliche Rechtfertigung einer dauerhaften Sonderbaufläche "Aussichts- und Veranstaltungsstätte" im Außenbereich hergeleitet werden. Vielmehr zeigt gerade diese Erlaubnis, dass die Nutzung bislang nur unter einer restriktiven Ausnahme und Ne-	radstellplatz etc.) zurückgenommen. Von einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden im Innenbereich vorgesehen. Entsprechende Gutachten werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung an die Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
2	BürgerIn 2	benbestimmung als zeitlich begrenzte Veranstaltungsreihe behandelt wurde. Die Planung leidet zudem an erheblichen Unklarheiten und Widersprüchen im Hinblick auf die übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen. Nach den Unterlagen liegt das Plangebiet im Regionalen Grünzug und zugleich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Im Umweltbericht wird allgemein ausgeführt, dass der Regionale Grünzug als verbindliches Ziel der Raumordnung einer weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, nicht ausgesetzt werden dürfe und dem Vorhaben entgegenstehe. An anderer Stelle heißt es demgegenüber, wegen der Sicherung des Bestands, der untergeordneten Flächengröße und der Parkierung im Siedlungsbereich werde von keiner Beeinträchtigung regionalplanerischer Ziele ausgegangen. Diese Widersprüchlichkeit betrifft eine zentrale Frage der Planung und kann nicht zulasten der betroffenen Öffentlichkeit offen bleiben. Vor einer Fortführung des Verfahrens bedarf es einer eindeutigen, abgestimmten regionalplanerischen Klärung. Dasselbe gilt für die Lage im Landschaftsschutzgebiet. Die Unterlagen bestätigen ausdrücklich, dass der Vorhabensbereich im Landschaftsschutzgebiet liegt und ein Änderungsverfahren erst eingeleitet werden solle bzw. kurz vor der Einleitung stehe. Damit ist ein zentrales rechtliches Hindernis derzeit gerade noch nicht	Zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung der Fläche wird auf das erforderliche Maß (für Nebenanlagen und Fahrradstellplatz etc.) zurückgenommen. Von einer Erweiterung der Veranstaltungsfläche wird abgesehen. Mit Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung auf die Bestandssicherung geändert und die Flächengröße damit auf ca. 0,1 ha reduziert. Im Bebauungsplanverfahren werden entsprechende Festsetzung zur Sicherung der Bestandsnutzung aufgenommen. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden im Innenbereich vorgesehen. Entsprechende Gutachten werden auf Bebauungsplanenebene durchgeführt. Die Darstellung der Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf das östliche Grundstück reduziert. Zur Kenntnis genommen. Am 07. Mai 2026 hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis dem Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg“ stattgegeben. Die Fläche des Vorhabens WE 85 „Luitenbächer

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
2	BürgerIn 2	ausgeräumt. Die Planung darf aber nicht auf bloß spekulative zukünftige Änderungen des Schutzregimes gestützt werden. Solange nicht belastbar feststeht, dass die naturschutzrechtlichen Hindernisse überwunden werden können, fehlt es an einer tragfähigen planerischen Grundlage. Dies gilt umso mehr, als das Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsschutzgebiete gerade vor Veränderungen schützt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch die Alternativenprüfung ist unzureichend. Die Begründung beschränkt sich im Kern auf den Hinweis, die Veranstaltungsfläche plane auf vorhandenen Strukturen und eine alternative Bestandsstruktur als Aussichtspunkt gebe es nicht. Das ersetzt keine ernsthafte Prüfung wesentlich unterscheidender Lösungen. Zu prüfen gewesen wären jedenfalls Nutzungsalternativen mit geringerer Konflikintensität, insbesondere eine Beschränkung auf die Aussichtsnutzung bzw. auf deutlich reduzierte Veranstaltungsformate, ferner Alternativstandorte	Höhe" wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Siehe Darstellung in der Begründung. Als Begründung ist unter anderem aufgeführt: <i>„Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Weinberge. Im Gegenteil nimmt die „Luitenbacher Höhe“ durch ihre einzigartige Lage inmitten der Weinberge – und damit direkt an den Produktionsstätten der Weine – eine Schlüsselrolle für den Weinbau in Weinstadt ein, einem der zentralen landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige der Region. Sie ermöglicht es der Stadt und den Weingütern, ein besonderes, emotionales Erlebnis rund um den Wein zu schaffen und so eine zukunfts-fähige Vermarktung der regionalen Produkte zu fördern.“</i> Zur Kenntnis genommen. Für die FNP Änderung 23 wurde geprüft, ob es in Weinstadt alternative Standorte für die geplante Nutzung als Veranstaltungsfläche und als "Schaufenster" für die lokale Weinwirtschaft gibt. Der Standort ist in Weinstadt für die geplanten Nutzungen alternativlos. Vergleichbare alternative Standorte gibt es daher nicht. Im Zuge der Rebflurbereinigung wurde in den 1970er Jahren auf der dreieckigen Restfläche einer Wegegabelung ein unterir-

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
2	BürgerIn 2	außerhalb des besonders sensiblen Außenbereichs und außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Schließlich sind die Belange von Landwirtschaft, Freiraumschutz, Landschaftsbild und privater Nachbarschaft bislang nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht eingestellt. Der Bereich ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Ver- und Entsorgungsfläche dargestellt; er liegt im Außenbereich, im Weinbaugebiet und in einem landschaftlich hochwertigen, stark frequentierten Erholungsraum. Nach § 1a BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Das gilt hier in besonderem Maße, weil die Planung selbst weitere Folgewirkungen auslöst, etwa Stellplatzbedarf und zusätzlichen Veranstaltungsverkehr. Vorsorglich wird ferner darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Untersuchung	discher Frischwasser-Hochbehälter errichtet. Der Aussichtspunkt „Hochbehälter Weinstadt-Großheppach“ im planungsrechtlichen Außenbereich wurde am 22.12.2015 genehmigt und im Mai 2017 - als ein Projekt der Remstal Gartenschau 2019 - fertiggestellt. Im Gartenschaujahr 2019 wurde der Aussichtspunkt Luitenbacher Höhe für Veranstaltungen genutzt. Diesen gilt es nun zu sichern. Das Nutzungskonzept ist den Unterlagen der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen. Es werden verschiedene Konzepte beschrieben. Zur Kenntnis genommen. Planungen unterliegen immer der Abwägung der verschiedenen Belange, die Auswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben. Vertiefende Untersuchungen und Berücksichtigungen durch Maßnahmen und Festsetzungen sind dem Bebauungsplanverfahren zu entnehmen. Der Eingriff in die Schutzgüter ist dem überragenden öffentlichen Interesse an der Sicherung des Veranstaltungsorts gegenüberzustellen. Der Stellplatzbedarf wurde ermittelt und wird im bebauten Innenbereich nachgewiesen. Auch hierzu wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen. Zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz ergaben,

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
2	BürgerIn 2	zwar überwiegend geringe Konflikte annimmt, ein Vorkommen der Zauneidechse in den Natursteinmauern der Aussichtsplattform aber selbst nicht vollständig ausschließt. Soweit im weiteren Verfahren Eingriffe oder Erweiterungen in diesen Bereichen vorgesehen werden, sind vertiefte Untersuchungen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen erforderlich. Lärm kann Zauneidechsen beeinflussen und unter Umständen vertreiben.	dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 NatSchG kann durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verhindert werden. Weitergehende Erhebungen sind daher derzeit nicht erforderlich.